Band 637/Br

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Donnerstag, den 29. Juli 1976 um
9.04 Uhr.

(132. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen - mit Ausnahme von Reg.Dir. Widera - in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

JOS Janetzko
Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als Verteidiger sind anwesend Rechtsanwälte

Dr. Augst (als amtl.best.Vertr.f.RA Eggler) Künzel, Schnabel, Schwarz, Herzberg (als ministeriell bestallter Vertr.f.RA Schlaegel), und Maixner (als Vertr.f. RA Grigat)

Beim Eintritt des Gerichts b-leiben zwei Zuschauer sitzen.

V.: Darf ich die beiden Zuschauer bitten, sich zu erheben. Bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Wir haben heute früh Entschuldigung für Herrn Rechtsanwalt Grigat, er wird vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Maixner. Für Herrn Rechtsanwalt Eggler, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Augst. Die Vertretung wird in beiden Fällen genehmigt.
Es ist eine kleine Panne insofern passiert, als ich am Donnerstag voriger Woche ja bekannt gegeben habe, daß es nicht möglich sei, verbindliche Terminspläne über längere Zeiträume hinweg noch bekannt zu geben. Ich habe am Donnerstag lediglich den Dienstag dieser Woche verbindlich bekannt gegeben. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann hat bedauerlicherweise auch diese Erklärung nicht mitbekommen, weil er nicht anwesend gewesen ist. Hat sich am Montag bei der Geschäftsstelle erkundigt und dort den vorläufigen, nicht verbindlichen Terminsplan, ohne daß ein Auftrag dazu bestanden hätte, mitgeteilt bekommen und dieser unverbindliche und gar nicht publizierte Terminsplan sah für heute

./.

erst den Beginn für 10.00 Uhr vor. Er ist gestern abend durch die Mitteilung, daß wir um, daß wir um 9.00 Uhr die Sitzung fortsetzen - ich habe dann die Sitzung sofort abgebrochen - überrascht worden, hat sich sofort gemeldet und darauf hingewiesen, daß er und Herr Rechtsanwalt Schily heute früh im Vertrauen auf die Mitteilung der Geschäftsstelle einen Termin festgesetzt hätten, der um 1/2 8 Uhr beginne, den er nicht mehr verschieben könne, weil er ihn schon verschoben hätte mit Rücksicht auf die bisherigen Sitzungen. Nun, das hat zwei Konsequenzen. Das erste, ich bitte also in Zukunft, Termine werden grundsätzlich in der Sitzung bekannt gegeben, werden durch das Gericht bekannt gegeben, die Geschäftsstelle kann nur im Auftrag - dann ruft sie aber von sich aus an - Termine mitteilen, Auskünfte der Geschäftsstelle über Termine und Terminsplanung sind grundsätzlich unverbindlich. Das zweite. Da nun eben doch ein Irrtum mit durch ein Verhalten der Geschäftsstelle hier erweckt worden ist, nehmen wir darauf Rücksicht, beginnen mit der Zeugenvernehmung erst um 10.00 Uhr und füllen die Zeit bis dahin mit der Verlesung aus der Sacherklärung der Angeklagten im Düsseldorfer Prozeß, die uns durch den Vorsitzenden übersandt worden ist. Bitte Herr Dr. Breucker.

Ri. Dr.Br.: In der Sitzung vom 1.7.1976 ist aus der Zeitschrift Informationsdienst Nr. 127 ein möglicherweise von dem Angeklagten Raspe stammender Brief mit dem Datum vom 11.5.1976 verlesen worden. Ebenso wurde seinerzeit verlesen eine Erklärung unter der Überschrift: "Fragment über Struktur", die von Ulrike Meinhof stammen soll. Dieses "Fragment über Struktur" sollen die Angeklagten im Düsseldorfer "Stockholm-Prozess" im Rahmen ihrer Erklärung zur Sache vorgetragen haben.
Diese übersandte Erklärung trägt die Überschrift: "Beglaubigte Fotokopie. Erklärung zur Sache der Gefangenen aus dem Kommando Holger Meins".

> Gem. § 249 StPO wird eine beglaubigte Fotokopie -Beglaubigungsvermerk des OLG Düsseldorf- der Erklärung zur Sache der Angeklagten im Düsseldorfer "Stockholm-Prozess" verlesen von (S. 2): "Das ist ein Fragment über Struktur... bis ...Subjektivität praktisch wird." (S. 4)

Ein Vergleich zwischen der übersandten Prozesserklärung und dem im "Informationsdienst" abgedruckten Text führt zur Feststellung

> BAnw. Dr. Wunder verlässt um 9.09 Uhr den Sitzungssaal.

- Dr. Breucker -

der Indentität.
Es folgen dann in dieser Prozesserklärung aus dem Düsseldorfer Prozess ein "Brief von Ulrike an Hanna Krabbe."

Gem. § 249 StPO wird aus der Erklärung zur Sache der"Brief von Ulrike an Hanna Krabbe" auszugsweise verlesen und in seinem wesentlichen Inhalt bekanntgemacht.

Ein weiterer Brief, der von der Strafgefangenen Ulrike Meinhof stammen soll,beschäftigt sich mit Psychiatrie.

Gem. § 249 StPO wird aus der Erklärung zur Sache einweiterer Brief an Hanna Krabbe in seinem wesentlichen Inhalt bekanntgegeben.

Und schließlich noch ein letzter Brief von Ulrike Meinhof.

Gem. § 249 StPO wird aus der Erklärung zur Sache ein "Brief von Ulrike an die Gefangenen in Hamburg" in seinem wesentlichen Inhalt bekanntgegeben.

Es muß hier nochmals festgestellt werden, daß weder der möglicherweise von Raspe stammende Brief noch die Briefe und die Erklärung, die auf die Autorenschaft der Frau Meinhof hindeuten, über die Postzensur des Senats gelaufen sind. Falls diese Schriftstücke also tatsächlich von den genannten Häftlingen stammen sollten, müssen sie auf anderen Kanälen aus der Haft gelangt sein.

V.: Herr Rechtsanwalt Künzel, ich habe Sie gestern abend nochmals an den Beweisantrag,betreffend die Frau Hose, erinnert. Ist dazu was zu erklären?

RA Kün.: Im Augenblick nicht.

V.: Ich wäre aber doch dankbar - Sie wissen, wir sind bestrebt jetzt die Beweisanträge möglichst straff zu bearbeiten. Sind sonstige Wünsche im Augenblick? Wenn nicht, dann setzen wir die Sitzung um 10.00 Uhr fort mit der Vernehmung des Zuegen Helmut Pohl.

Pause von 9.23 Uhr - 10.06 Uhr

Band 638/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 10.06 Uhr.

Bundesanwalt Dr. Wunder ist wieder anwesend.

Als Zeuge ist anwesend:
Helmut Pohl -vorgeführt aus Untersuchungshaft-

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Es ist 10 Uhr durch, ich habe gestern ausdrücklich den Herrn, die um den Beginn um 10 Uhr gebeten haben, darauf hingewiesen, Punkt 10 Uhr würde fortgefahren. Wir haben jetzt Herrn Pohl als Zeugen.

Rechtsanwalt Schily erscheint nunmehr auch um 10.07 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Herr Pohl, Sie sind als Zeuge zur Wahrheit verpflichtet....
RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich .....
V.: Ich würde die Belehrung gerne zu Ende bringen. Die Möglichkeit wird wohl gegeben sein.
RA.Schi.: Das ist eine unaufschiebbare Prozeßhandlung, Herr Vorsitzender.
V.: So, bitteschön. Dauert die Prozeßhandlung länger?
RA.Schi.: Ja.
V.: Dann würde ich vorschlagen, Herr Pohl, daß wir Sie nochmals in das Zeugenzimmer zurückbitten.

Der Zeuge Pohl wird um 10.09 Uhr in den Abstand verwiesen.

Zg.Pohl: Es wäre gut mir zu sagen, wenn es los geht für mich?
V.: .....wobei ich unter "Unaufschiebbar" das Übliche verstehen muß?
RA.Schi.: Nicht üblich, aber häufig.

Rechtsanwalt Schily verliest den Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing und übergibt diesen als Anlage 1 zum Protokoll.
Dazu macht er noch folgende Ausführungen:

RA.Schi.: Frau Ensslin hat von dem vorgetragenen Sachverhalt erst heute Vormittag, vor Beginn der Hauptverhandlung erfahren, daß

./.

versichere ich anwaltlich.

V.: Ja. Will sich sonst jemand dazu äußern? Ich sehe nicht. Bitteschön, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder?

BA.Dr.W.: Ich möchte mir für die Bundesanwaltschaft eine Stellungnahme nach Abgabe der dienstlichen Erklärung vorbehalten.

V.: Ja. In einer halben Stunde bitte ich die Prozeßbeteiligten wieder hier zu sein. Es wird dann bekannt gegeben, wie es weiter geht.

Pause von 10.14 bis 14.01 Uhr.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 14.01 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Heldmann ist ~~xxxxxxxx~~ nunmehr auch anwesend. Herr Wackernagel ist ebenfalls anwesend.

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt.
Der Senat hat folgenden Beschluß gefaßt, d.h. die drei zuständigen Richter:

Der Beschluß vom 29.7.1976 über die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing wird verlesen und als Anlage 2 zum Protokoll genommen.

V.: Ist der Herr Zeuge Pohl.....

RA.Schi.: Darf ich bitten um Namhaftmachung der Herrn Richter, die diesen Beschluß .....

V.: Mitwirkende Richter waren Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth.

RA.Schi.: Dann bitte ich um fünf Minuten Pause.

V.: Ist der Zeuge sowieso nicht im Hause? Dann können wir die fünf Minuten Pause gewähren. 5 Minuten!

RA.Schi.: Dankeschön.

Pause von 14.04 Uhr bis 14.12 Uhr

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, bitteschön?

RA.Schi.: Namens der Angeklagten Ensslin habe ich folgendes vorzutragen: Die Angeklagte Ensslin lehnt den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing, sowie die Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth, wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 28. Juli 1976
V/Si

Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, Dr. Prinzing, wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird namens der Angeklagten Ensslin folgendes ausgeführt:

1. Der abgelehnte Richter hat vor Beginn der Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller in einem Gespräch, zu dem er mehrere Journalisten ins Beratungszimmer eingeladen hatte, unter anderem geäußert: "Der Prozeß ist gelaufen".

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Kurze Zeit nach diesem Gespräch hat der abgelehnte Richter einen der Journalisten, die an der Unterredung in dem Beratungszimmer teilgenommen hatten, nochmals in dem für die Journalisten und Besucher bestimmten Vorraum des Mehrzweckgebäudes angesprochen und ihn gebeten, über seine Äußerung ("der Prozeß

Bürozeit: Montag–Freitag 8.30 h–17.30 h, Mittwoch 9.30 h–14.00 h – Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Berliner Disconto Bank A. G., Zweigstelle 68, Berlin 15, Kurfürstendamm 182–183, Kto-Nr. 505/0794 · Postscheck Berlin West 1573 44-107

ist gelaufen") nichts zu veröffentlichen, mindestens aber nicht seinen Namen zu nehmen. Erläuternd fügte der abgelehnte Richter hinzu, in Fällen dieser Art schreibe man am besten "wie aus Justizkreisen zu erfahren war ...".

Glaubhaftmachung: wie vor

Durch seine Äußerung "der Prozeß ist gelaufen" hat der abgelehnte Richter zu erkennen gegeben, daß der Abschluß des Beweisprogramms und das Ergebnis des Verfahrens bereits feststeht, ohne Rücksicht auf Beweisanträge und Erklärungen der Verteidigung. Die Äußerung muß umsomehr zu Bedenken Anlaß geben, als sie in einem Gespräch gefallen ist, zu der der abgelehnte Richter eigens mehrere Journalisten in sein Beratungszimmer eingeladen hatte.

Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter wenige Zeit später versucht hat, darauf Einfluß zu nehmen, daß ein Bericht über seine Äußerung unterbleibt, macht deutlich, daß der abgelehnte Richter sich selbst bewußt war, daß seine Äußerung mit der vom Gesetz geforderten richterlichen Unparteilichkeit nicht vereinbar ist.

2. Der abgelehnte Richter hat im Verlauf der Hauptverhandlung vor mehreren Entscheidungen des Senats unter anderem betreffend den Ausschluß der Angeklagten gemäß § 231 a StPO, den Ausschluß von Verteidigern gemäß § 146 StPO, mit Richtern des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts Gespräche bzw. Telefongespräche geführt, um sich über die Meinung der angesprochenen Richter zu den zur Entscheidung anstehenden Fragen zu informieren.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Auch diese Kontaktaufnahme mit Richtern übergeordneter Gerichte läßt besorgen, daß der abgelehnte Richter nicht unparteilich und unbeeinflußt

die Entscheidungen in diesem Verfahren trifft.

Rechtsanwalt

OBERLANDESGERICHT STUTTGART
- 2. Strafsenat -

Verfügung vom 29. 7. 1976

Zu der anliegenden dienstlichen Äusserung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing kann bis 11.45 Uhr schriftlich Stellung genommen werden.

Fortsetzung der Hauptverhandlung voraussichtlich 14.00 Uhr.

(Dr. Foth)
Richter am Oberlandesgericht

10989

Dr. Prinzing
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Stuttgart, den 29. 7. 1976

Dienstliche Erklärung

1) Ich erinnere mich in den letzten Monaten nur an ein einziges Gespräch, das ich mit 2 Journalisten geführt habe. Es liegt nahe, dass dabei auch gefragt wurde, wie es mit dem Prozess weitergehe. Möglicherweise habe ich dabei zum Ausdruck gebracht - das Gespräch fand meines Erachtens im Juni statt - , dass sich das vom Gericht vorgesehene Beweisprogramm dem Ende nähere. Eine Äusserung, die so hätte verstanden werden können, dass das Ergebnis des Prozesses feststehe und es auf Handlungen anderer Prozessbeteiligter nicht mehr ankomme, ist mit Sicherheit nicht gefallen.

Nach dem kurzen Gespräch, das lediglich der Erläuterung eines rechtlich schwierigen Senatsbeschlusses dienen sollte, bekam ich Bedenken, das mein Namen in der Zeitung erwähnt werden könnte. Erfahrungsgemäss nehmen ja Prozessbeteiligte Zeitungsäusserungen zum Anlass für Erörterungen in der Hauptverhandlung. Deshalb bat ich die beiden Journalisten nachträglich, wenn sie aus dem Gespräch entwas verwerten wollten - wogegen inhaltlich nicht die geringsten Bedenken bestanden - dies ohne Namensnennung zu tun. Bei dieser Gelegenheit trat auch ein Fernsehjournalist hinzu, der sich ebenfalls für den Fortgang des Verfahrens interessierte. Dabei wies ich ~~auch~~ allenfalls auf das auslaufende Beweisprogramm des Senates, möglicherweise auch auf den weiteren Zeitablauf für den Fall, dass keine weiteren Beweisanträge mehr gestellt werden sollten, hin. Selbstverständlich war damit weder die Erwartung, solche Anträge würden nicht gestellt werden, noch eine Äusserung verbunden, die auf eine schon feststehende Entscheidung hätte schliessen lassen.

Ich meine jedoch, bei dieser Gelegenheit ironisch bemerkt zu haben, die Presse wisse ja ohnehin schon wieder, wie der Prozess laufe: kurz zuvor war nämlich in einer Rundfunksendung eine spektakuläre Zeit für die Plädoyers und das Urteil genannt worden. Vielleicht ist das missverstanden worden.

2. Ich gebe aus grundsätzlichen Erwägungen über private Gespräche, auch wenn sie sich mit Rechtsproblemen befasst haben, keine Äusserung ab.

10991

21.7.76

Hr. Rektor Dr. Fölk

Es wird beantragt, die Frist zur Stellungnahme auf die dienstliche Erklärung, die ich um 11[30] Uhr erhalten habe, bis 13[30] Uhr zu verlängern.

Zur Abfassung der dienstlichen Erklärung stand Hr. Dr. Prinzing eine Frist von nahezu 1½ Std. zur Verfügung. Ihm übergeben habe ich erst ab 12[30] Uhr Gelegenheit, mit [illegible]

V.

1) RR. [illegible] Gelegenheit [illegible] geben, mit [illegible] Mandanten ab 12.15 h im [illegible] Besprechungen [illegible]

2) Der Fall [illegible] Vollmachtsurkunden wird bis 13 h erledigt.

29.7.76 / 11 52

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-

29. Juli 1976

1 StE 1/74

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

den gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing eingebrachten Ablehnungsantrag als unbegründet zurückzuweisen.

1. Obwohl für Auskünfte der Presse gegenüber grundsätzlich die Justizpressestelle zuständig ist, entspricht es ständiger Übung in sog. Großprozessen, daß sich auch der jeweilige Gerichtsvorsitzende den Fragen der Pressevertreter stellt. So geschah es anläßlich eines in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters erwähnten Pressegespräches. Die Frage nach der Dauer dieses Verfahrens, mit dessen Beendigung zunächst erst nach Jahren gerechnet worden war, durfte der Vorsitzende in der geschehenen Form beantworten. Dies gilt um so mehr, als die Bundesanwaltschaft dem Gericht zum damaligen Zeitpunkt bereits einen weitgesteckten Abtrennungsantrag unterbreitet hatte. Im übrigen ergibt sich aus der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden, daß er mit seiner Auskunft gegenüber den Journalisten keinerlei Würdigung und Wertung des bisherigen Ergebnisses der Beweisaufnahme vorgenommen hat. Darüber hinaus hat der Vorsitzende in seiner Presseauskunft nichts anderes zu erkennen gegeben, als mit seinen wiederholten und zeitlich teilweise vor diesem Pressegespräch liegenden Hinweisen im Gerichtssaal, daß sich die Prozeßbeteiligten auf die Plädoyers einrichten sollten.

2. Kollegengespräche auch mit Angehörigen funktionell übergeordneter Gerichte sind jederzeit statthaft. Solche Fachge-

./.

spräche können, selbst wenn sie zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Unterrichtung über relevante Entscheidungen des jeweiligen Gerichts und insbesondere dann geführt werden, wenn die Praxis nach der Novellierung gesetzlicher Bestimmungen juristisches Neuland zu betreten hat, nie die Besorgnis der Befangenheit begründen. Um so mehr gilt dies, wenn sich die Gespräche im Rahmen des Privaten halten.

Aus alledem ergibt sich, daß auch aus der Sicht der Angeklagten Ensslin keine Besorgnis an der Unbefangenheit des abgelehnten Richters hergeleitet werden kann.

Im Auftrag

(Dr. Wunder)

10995

muss aber in jedem Fall eine deutsche Erklärung eingeholt und abgegeben werden, wenn eine solche als Mittel der Glaubhaftmachung benutzt ist. Die generelle Weigerung, „Privatgespräche" Auskunft zu geben, ist daher nicht zulässig. Zumal sehr häufig Äußerungen oder Gespräche eines Beamten im privaten Kreis Grundlage eines Abberufungsgesuches eines Diplomaten.

Im übrigen wird zu der diplomatischen Erklärung wie folgt Stellung genommen: Der abgelehnte Richter beabsichtigt nicht, Journalisten zu einem Gespräch in das Beratungszimmer einzuladen. Zu haben. Sofern das Gericht meint, daß eine aus der diplomatischen Erklärung nicht mit hinreichender Klarheit hervorgeht, wird beantragt,

auch inzwischen eine ergänzende
dienstliche Äußerung einzuholen.
Denn bekundet der abgelehnte Richter
nicht genügend, der Prozess
ist überlang". - Ob das wirklich auch
in dieser Hinsicht die Zusammen-
arbeit der ganzen Kammer nicht mit
betreffende Tatsache und der
dienstlichen Äußerung, auch ihm-
selbst bekanntzugeben, eine ergänzende
dienstliche Äußerung des abgelehnten
Richters einzuholen.
Der abgelehnte Richter bestätigt, daß er
gebeten hat, seinen Namen nicht zu
nennen, wenn der Journalist ihn
aus dem Gespräch raushalten wollte.
Dem Bitte begründet er damit,

dem Äußerungsrecht Rechnung
Zahlungsäußerungen zum Inhalt von
Erklärungen in der Hauptverhandlung
nehmen". Im Klartext heißt das,
daß der abgelehnte Richter schwei-
gen sollte, damit Prozeßbeteiligten
es, das abgelehnte Gericht, als Quelle
einer bestimmten Information be-
kannt. Dies von dem abgelehnten
Richter eingenommene Haltung
verstärkt die Besorgnis der Befangenheit.
Es ist auch unverständlich, inwiefern
der abgelehnte Richter sich berufen
fühlt, journalistisch zu einem be-
stimmten einzuladen, um ihnen
einen „rechtlichen schwierigen
Sachverhalt" zu „klären".

10999

2 StE (OLG Stgt) 1/74

OBERLANDESGERICHT STUTTGART
- 2. Strafsenat -

Mitwirkende:
Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth

Beschluss vom 29. 7. 1976

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist unbegründet.

G r ü n d e :

1. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass Dr. Prinzing die beanstandete Äusserung "Der Prozess ist gelaufen" wörtlich oder sinngemäss getan hat. Die dienstliche Äusserung von Dr. Prinzing bezeugt das Gegenteil. Damit ist den von der Anstragstellerin hieran geknüpften Folgerungen der Boden entzogen.

   Der blosse Umstand, dass Dr. Prinzing Journalisten zu sich gebeten und ihnen einen rechtlich schwierigen Senatsbeschluss erläutert hat, ist unbedenklich. Es ist schon öfters zutage getreten, dass Journalisten - wie auch andere nicht Rechtskundige - beim rechtlichen Verständnis von in der Hauptverhandlung verkündeten Entscheidungen mit rechtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Dem abzuhelfen, ist dem Vorsitzenden - jedenfalls im Einzelfall - nicht verwehrt, wenn auch üblicherweise der Pressesprecher des Oberlandesgerichts sich mit Derartigem befasst.

2. Inwiefern informative Rechtsgespräche mit Richtern des Bundesgerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts, selbst wenn sie geführt worden wären, die Besorgnis der Parteilichkeit sollten begründen können, ist nicht ersichtlich. Deshalb hält der Senat auch nicht für geboten, insoweit eine Ergänzung der dienstlichen Äusserung herbeizuführen.

Einzeln und insgesamt liegt - auch aus der Sicht der Angeklagten Ensslin bei vernünftiger Betrachtung - kein Grund vor, der geeignet wäre, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Ing. Maier

Band 638/Ko

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

1. Der abgelehnte Richter Dr. Prinzing hat zu Punkt 2 des heute Vormittag vorgetragenen Ablehnungsgesuches keine dienstliche Erklärung abgegeben. Soweit die dienstliche Erklärung von heute Vormittag sich dazu äußert, hat sie folgenden Wortlaut: "Ich gebe aus grundsätzlichen Erwägungen über private Gespräche, auch wenn sie sich mit Rechtsproblemen befaßt haben, keine Äußerung ab." Zur Glaubhaftmachung wird auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters, sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.
Mit dem Ablehnungsgesuch war vorgetragen worden, daß der abgelehnte Richter im Verlauf der Hauptverhandlung vor mehreren Entscheidungen des Senats, u.a. so schwerwiegende Entscheidungen, wie den Ausschluß der Angeklagten gem. § 231 a der StPO, den Ausschluß von Verteidigern gem. § 146 StPO, mit Richtern der Instanzgerichte, also solcher Gerichte, die dann möglicherweise auch mit der gleichen Frage befaßt werden konnten, daß der abgelehnte Richter mit diesen über die konkreten Fragen, die für die jeweiligen bevorstehenden Entscheidungen maßgebend waren, gesprochen hat.
Auch insoweit wird zur Glaubhaftmachung auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Bezug genommen.
Die Weigerung des abgelehnten Richters, die einer Vereitelung der Glaubhaftmachung in diesem Punkt gleichkommt, muß die Besorgnis der Befangenheit begründen. Das gleiche gilt insoweit, als der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung von heute Vormittag zu Punkt 1 des Ablehnungsgesuches, sich nicht, bzw. nicht konkret dazu Stellung nimmt, ob denn nun diese Äußerung "der Prozeß ist gelaufen", gefallen ist oder nicht. In der dienstlichen Äußerungen heißt es insoweit lediglich: "Eine Äußerung, die so hätte verstanden werden können, daß das Ergebnis des Prozesses feststehe und es auf Handlungen anderer Prozeßbeteiligter nicht mehr ankomme, ist mit Sicherheit nicht gefallen". Also es wird eine Interpretation vorgenommen, aber es wird nicht dazu Stellung bezogen, ob nun diese konkrete Äußerung abgegeben worden ist oder nicht. Wobei es dann Sache des Spruchkörpers, der über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden hatte, gewesen wäre, eine Interpretation vorzunehmen in dem Sinne, ob die

./.

Angeklagte daraus den Schluß ziehen mußte und konnte, daß der abgelehnte Richter nicht vorurteilsfrei seinen richterlichen Aufgaben nachkommt. Auch hinsichtlich des zuletzt vorgetragenen Sachverhalts wird auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Bezug genommen. Der Verpflichtung, eine dienstliche Erklärung zu einem Sachverhalt, der mit einem Ablehnungsgesuch vorgetragen wird, abzugeben, kann der beteiligte Richter nicht dadurch entgehen, daß er sozusagen eine Umgehung vornimmt und zu den konkreten Umständen, die mit dem Ablehnungsgesuch vorgetragen werden, sich nicht äußert. Wenn er das tut, und auf diese Weise die Glaubhaftmachung vereitelt, dann begründet das die Besorgnis der Befangenheit.

2. Die abgelehnten Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth haben ihrerseits es nicht für erforderlich gehalten, die von der Verteidigung beantragte ergänzende dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing einzuholen. Sie haben auf diese Weise ebenfalls an der Vereitelung der Glaubhaftmachung, der mit dem Ablehnungsgesuch vorgetragenen Tatsachen mitgewirkt.
Zur Glaubhaftmachung wird auf dienstliche Erklärungen der abgelehnten Richter Bezug genommen.
Das gilt insbesondere zu Punkt 2 des Ablehnungsgesuches, wobei es nicht darum geht, daß möglicherweise Diskussionen über abstrakte Rechtsfragen stattgefunden haben könnten. Selbstverständlich ist jeder Jurist gehalten, seine juristischen Kenntnisse nach Möglichkeit zu vervollkommnen und da die geeigneten Diskussionspartner zu suchen. Aber so, wie der Sachverhalt mit dem Ablehnungsgesuch vorgetragen worden ist, hat er einen ganz anderen Charakter, nämlich den, daß ein Vorsitzender Richter, der eine Entscheidung zu treffen hat in einem erstinstanzlichen Spruchkörper, vor diesen Entscheidungen Kontakt aufnimmt zu Richtern der Instanzgerichte und sie zu den konkreten Fragen, die für die jeweils bevorstehenden Entscheidungen maßgebend sind, konsultiert. Eine solche Konsultation dürfte mit dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit kaum vereinbar sein. Sie schafft jedenfalls einen Schein, einen Anschein in

der Weise, daß die Angeklagte Anlaß hat, gerechtfertigten Anlaß hat, an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters zu zweifeln. Und wenn die hier abgelehnten Richter, die über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden hatten und über die Frage, ob eine ergänzende dienstliche Erklärung einzuholen ist, an der Vereitelung der Glaubhaftmachung auch insoweit mitwirkend, begründet, daß ebenfalls die Besorgnis der Befangenheit.

V.: Sonstige Wortmeldungen zu diesem Antrag? Sehe ich nicht. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann?

RA.Dr.H.: Ich schließe mich den Anträgen, den soeben gestellten Anträgen gegen 1. den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing und 2. die Richter Dr. Foth und Dr. Berroth und Maier an und begründe sie für Herrn Baader wie folgt:
Mit seinem soeben verkündeten Beschluß, der sich ausschließlich den Inhalt der dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing zu eigen gemacht hat, hat der Senat, haben die abgelehnten Richter Dr. Foth, Dr. Berroth und Maier offen gebilligt, daß, wie es in der dienstlichen Erklärung, die mir schriftlich vorliegt, heißt, der Vorsitzende Richter zur Erläuterung eines rechtlich schwierigen Senatsbeschlusses zwei Juornalisten zu sich in das Beratungszimmer gebeten habe. Auf weitere Merkmale in dem schriftlich vorliegenden Antrag von Herrn Schily, allerdings ist die dienstliche Erklärung und mit ihr auch der Senatsbeschluß nicht eingegangen, was für sich allein schon bemerkenswert genug ist. Und daraus ergibt sich insgesamt der Tatbestand: Die drei beschlußfassenden, hier abgelehnten Richter erklären für rechtens und das bedeutet aus der Sicht meines Mandanten für bedenkenfrei, daß der Senatsvorsitzende einen nach seiner hier bekundeten Auffassung, rechtlich schwierigen Senatsbeschluß, außerhalb der Hauptverhandlung erläutert, während gerichtliche Entscheidungen allein getragen werden müssen, von dem, was in öffentlicher Hauptverhandlung der Senat als Entscheidungsgründe verkündet. Also die Verschiebung einer Begründung aus der Hauptverhandlung hinein in das Richterzimmer, durch den Vorsitzenden allein. Mein Mandant hat sich hier zu fragen, welche Motive liegen einem solchen, zumindest ungewöhnlichen und unserer geschriebenen Rechtsordnung nicht entsprechenden Verhalten zugrunde! Etwa, so muß mein

./.

Band 638/Ko

Mandant besorgen, war der in der Hauptverhandlung bekündete Beschluß fehlerhaft begründet. Sollte also außerhalb der Hauptverhandlung in Kamera korrigiert werden, ergänzt werden. War er unvollständig, war er gar unbegründet? So also, daß die Gründe den Entscheidungssatz nicht trugen, oder, so könnte mein Mandant auch besorgen, soll hier vorgebeugt werden einer etwaigen Diskrepanz, der Gefahr einer etwaigen Diskrepanz zwischen der Wortbegründung in öffentlicher Hauptverhandlung in einem etwa später erscheinenden vorzulegenden Protokoll. Weil der Beschluß rechtlich schwierig gewesen wäre, hätte er einer besonderen Erläuterung hier bedurft. Mein Mandant besorgt, warum wird nicht mir, den dieser Beschluß ja in erster Linie angeht, erläutert, wenn er über die mündlich hier gegebene Begründung hinaus der Erläuterung bedurfte? Und dann, wer erläuterte den Gerichtsbeschluß? Wenn ich einer juristischen Fachzeitschrift eine abdruckwürdige Entscheidung zum Abdruck zu Verfügung stelle, wird sie meinem etwaigen Wunsch, hier eine Entscheidung, die ich selbst erstritten habe, hier etwa eine Anmerkung zu geben, ablehnen mit der Begründung, weil ich Prozeßbeteiligter war, hätte ich die nötige Distanz zum Gegenstand, zu den Rechtsfragen nicht, so daß die Begründung, die Interpretation, die Urteilsanmerkung durch denjenigen, der an dem Urteil mitgewirkt hat, in jeder juristischen Fachzeitschrift schlicht ausgeschlossen ist. Als Beispiel, das aber aufhorchen lassen sollte.
Der abgelehnte Richter Dr. Prinzing hat eingeräumt, zwei Journalisten, und er im übrigen zu dem weiteren Text des Ablehnungsantrags sich dienstlich nicht erklärt hat, fahre ich fort, zwei Journalisten in sein Beratungszimmer eingeladen zu haben. Der Angeklagte, der hier Befangenheit besorgt, Befangenheit, hier nun der Antrag richtet sich gegen die drei beschlussfassenden Richter, fragt sich, ob hier bestimmten Journalisten, von zweien spricht Herr Vorsitzender Richter, Vergünstigungen gewährt werden und fragt automatisch, welche Gegenleistungen etwa der Vorsitzende Richter, der ein Privatissimum erteilt hierfür, und sei

es selbst unbewußt, erwartet. Und fragt sich danach, ob dieser Richter, der mit Gerichtsentscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung so verfährt, die nötige Distanz zum Verfahrensgegenstand und zu den Prozeßbeteiligten—und dieses ist das rechtliche Interesse an diesem Antrag meines Mandanten—hat, und wie er es mit dem Prinzip der Öffentlichkeit hält, wenn er Beschlüsse seines Spruchkörpers alleine zwei ausgesuchten Journalisten in seinem Beratungszimmer erklärt, erläutert, heißt es hier. Diese Frage nach der Distanz begründet auch die weitere Besorgnis, nämlich das, der Vorsitzende Richter Dr. Prinzing hat in der dienstlichen Erklärung nichts gegenteiliges gesagt, soweit nicht wiedersprochen, daß er, wie es im Ablehnungsantrag heißt, diesen beiden Journalisten oder einem von ihnen, nachgeeilt sei, um nun auf die Meldung, die zu erwarten war, nach diesem Erläuterungsgespräch, Einfluß zu nehmen und dazu unwiedersprochen aus dem Ablehnungsantrag von heute Vormittag, unwiedersprochene dienstliche Erklärung, und dazu die Empfehlung, ich möchte sagen, das Rezept zu geben, wie zu verfahren sei, nämlich mit der Formulierung: "wie aus Jusitzkreisen zu erfahren war." Um damit den, ihm mittlerweile selbst gekommenen Bedenken zu begegnen, sein Name als der Interpret seiner eigenen Entscheidung könnte in die Öffentlichkeit geraten, damit dem Journalisten anempfiehlt, den Interpreten, den Richter als Interpreten der eigenen Entscheidung in die Anonymität zu rücken, mit der Formulierung; "wie aus Justizkreisen zu erfahren war." Wo ein solches Verhalten, als richterliches Verhalten die drei namentlich abgelehnten Richter durch ihren soeben verkündeten Beschluß billigten, bestätigten, muß der Angeklagte Baader besorgen, daß sich hier außerhalb der Hauptverhandlung weiter eine, nennen wir es etwas extensiv, eine Art von Nebenrechtssprechung entwickelt, die seine, des Angeklagten Baader Kontrolle, sowie Gesetz und Verfassung sie vorsehen, entzogen ist, entzogen wird. Denn in die Außenwelt wirkt ja nicht allein was als Beschluß mit Gründen, was als Entscheidung hier in öffentlicher Hauptverhandlung verkündet wird, sondern möglicherweise wirkt stärker in die Außenwelt, was die sogenannte 4. Gewalt, die Presse an Entscheidungsratio, an Entscheidungsgründen, an Entscheidungs-

./.

motivierung wiedergibt und da ist mit Sicherheit nicht auszuschließen, daß das, was hier gesagt worden ist, als Beschlußbegründung nicht identisch sein wird mit dem, was der Journalist aus dem ihm gewährten Priattissimum im Beratungszimmer mit in seine Redaktion nimmt und von da her nach außen wirken läßt. Und nicht auszuschließen, zu besorgen ist damit ein Einwirken ~~in~~ des Vorsitzenden Richters durch seine Urteilserläuterungen hin, auch zu dem Ergebnis, es kommt nicht darauf an, welchen Zweck, welches Ziel, aber auch zu dem Ergebnis einer Vorverurteilung. Und das begründet die Befangenheit gegen die abgelehnten drei Richter, die den hier verkündeten Beschluß soeben gefaßt haben.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily?

RA.Schi.: Ich schließe mich für Frau Ensslin der zusätzlichen Begründung des Ablehnungsgesuches des Angeklagten Baader an und will das noch in dem Punkt kurz ergänzen, daß die abgelehnten Richter auch insoweit das Verhalten, also die abgelehnten Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth auch insoweit das Verhalten des abgelehnten Richters Dr. Prinzing gebilligt haben, als Herr Dr. Prinzing in seiner dienstlichen Erklärung eingeräumt hat, daß er ausdrücklich gebeten hat, in einem Bericht, wenn also dieses Gespräch, der Inhalt des Gesprächs mit den Journalisten in einem Zeitungsbericht verwertet werden sollte, sein Name nicht genannt werden sollte. Wobei die Begründung in der dienstlichen Erklärung wörtlich so lautet: "Erfahrungsgemäß nehmen ja Prozeßbeteiligte Zeitungsäußerungen zum Anlaß für Erörterungen in der Hauptverhandlung." Das heißt im Klartext, also das war das Zitat aus der dienstlichen Äußerung von Herrn Dr. Prinzing und diese Stellungnahme von Herrn Dr. Prinzing kann ja nur so verstanden werden, daß er offenbar vermeiden wollte, daß anhand der Presseberichte Prozeßbeteiligte erkennen konnten, daß Herr Dr. Prinzing diese Information, bzw. Erläuterungen zu einem Beschluß gegeben hat. Und das allerdings muß die Situation noch bedenklicher erscheinen lassen, denn was soll denn eigentlich ein Angeklagter sich dabei denken, wenn In-

formationen an zwei Journalisten gegeben werden von einem Vorsitzenden eines Spruchkörpers und er gleichzeitig verhindern will, daß die Prozeßbeteiligten Kenntnis erhalten, daß er diese Information gegeben hat. Und allein dies kleine Detail muß doch erkennen lassen, in welcher Weise sich nun durch dieses Gespräch der abgelehnte Richter in eine unmögliche Lage manöveriert hat und daß die abgelehnten Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth das durch die Verwerfung des Ablehnungsgesuches abdecken. Das wiederum begründet die Besorgnis der Befangenheit auch ihnen gegenüber.

RA.Dr.H.: Für die Glaubhaftmachung nehme ich ausdrücklich Bezug auf die hier schriftlich vorliegende dienstliche Erklärung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing vom heutigen Tage und 2. auf das Tonbandprotokoll, soweit es die Beschlußgründe, von denen ich hier gesprochen habe, enthält.

RA.Schi.: Die Bezeichnung der Mittel der Glaubhaftmachung gilt auch für die zuletzt vorgetragenen Tatsachen, also dienstliche Erklärung der abgelehnten Richter und der Inhalt der Strafakten.

V.: Ja. Sonstige Erklärungen der Herrn Verteidiger sehe ich nicht. Die Bundesanwaltschaft? Bitte, Herr Bundesanwalt Zeis?

OStA.Z.: Die Bundesanwaltschaft hat schon Bedenken, ob ein Großteil der Ablehnungsgesuche nicht verspätet sind und zwar aus folgendem: Die Herrn Verteidiger, dort drüben nehmen aus der dienstlichen Äußerung, die Sie, Herr Vorsitzender, abgegeben haben, ein Großteil der Ablehnungsgründe wieder her. Welchen Sinn sollte aber die Bekanntgabe Ihrer dienstlichen Äußerung auch an die Herrn dort drüben gehabt haben, als daß sie dazu wieder Stellung nehmen können. Und wenn sie glauben, in dieser dienstlichen Äußerung seien Ablehnungsgründe drin, die dann zusammen mit ihrer möglichen Stellungnahme zu dieser dienstlichen Äußerung abzugeben. Unabhängig aber davon ist folgendes zu sagen. Jeder, auch ein Richter und auch ein Vorsitzender Richter hat Anspruch auf Schutz seiner Privatsphäre. Wenn sich deshalb die abgelehnten Richter mit dieser dienstlichen Äußerung, die Sie, Herr Vorsitzender, abgegeben haben, zufrieden gegeben haben, kann daraus nie und nimmer die Besorgnis der Befangenheit hergeleitet werden. Unabhängig davon ist aber folgendes zu sagen. Kollegengespräche, auch mit Angehörigen funktionell übergeordneter

./.

Band 638/Ko

Gerichte sind jederzeit statthaft. Solche Fachgespräche könnten, selbst wenn sie zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Unterrichtung über relevante Entscheidungen des jeweiligen Gerichts und insbesondere dann geführt werden, wenn die Praxis nach der Novellierung gesetzlicher Bestimmungen juristisches Neuland zu betreten hat, nie die Besorgnis der Befangenheit begründen. Um so mehr gilt dies, ich hab es vorhin schon angeführt, wenn sich die Gespräche im Rahmen des Privaten halten. Zu den von Herrn Rechtsanwalt Dr.Heldmann vorgetragenen Ablehnungsgründen nur so viel: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann hat beklagt, daß der Vorsitzende einen rechtlich schwierigen Beschluß Journalisten gegenüber erläutert, nicht aber seinen Mandanten gegenüber. Wir sind eigentlich immer davon ausgegangen, daß der Angeklagte Baader in Person des Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann ausreichend juristisch beraten sei. Wir haben uns offensichtlich getäuscht, denn anders sind seine Wort hier drüben nicht zu verstehen. Wir nehmen das zur Kenntnis, aber ein Ablehnungsgrund, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, kann daraus niemals hergezogen werden. Man kann sich abschließend des Eindrucks nicht erwehren, daß zumindest durch diesen, heute Nachmittag gestellten Ablehnungsantrag der schlechte Eindruck eines von den Herrn Verteidiger dort drüben gestellten Zeugen, bzw. auf deren Antrag vorgeladenen Zeugen, ich brauche wohl keinen Namen zu nennen, durch diese Massierung von Ablehnungsgesuchen verwischt werden soll. Es soll kosten was es wolle, die Vernehmung der Zeugen Pohl und Schiller verhindert werden, damit nicht wieder solche Erfahrungen gemacht werden, wie mit den Zeuginnen Eckes, Stachowiak usw. Insgesamt ist die Bundesanwaltschaft der Auffassung, daß dieses Ablehnungsgesuch von heute Nachmittag keinen anderen Zweck hat, als den Prozeß zu verschleppen, prozeßfremde Zwecke zu fördern.

RA Schi.: Herr Vorsitzender ....

V.: Nein, keine Erwiderung. .....

RA.Schi.: Zur Frage der Zulässigkeit.....

V.: Um drei Uhr ist Fortsetzung, Publikum vorsorglich zugelassen.....

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, es ist zur Frage der Zulässigkeit Stellung genommen worden, ich möchte darauf erwidern. Herr Vorsitzender, es ist zur Zulässigkeit etwas gesagt worden,

Band 638/Ko

da darf ich darauf nicht erwidern? Ja, das ist Ihr Stil, Herr Vorsitzender.

Pause von 14.41 Uhr bis 15.04 Uhr

Ende von Band 638

Band 639/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 15.04 Uhr

V.: Der Senat hat folgenden Beschluß gefasst:

Die Ablehnung der Richter des Senats Dr. Prinzing, Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth wird einstimmig als unzulässig verworfen.

Der beanstandete Beschluß ist in Anwendung der §§ 24 ff. StPO ergangen. Die Ergänzung der dienstlichen Äußerung war aus den im Beschluß genannten Rechtsgründen nicht erforderlich. Das wissen auch die Angeklagten und ihre Verteidiger. Letzteres gilt auch für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Gesprächs mit Journalisten. Hierzu ist im beanstandeten Beschluß Stellung genommen.

Das Verhalten der Richter hat mit Befangenheit nichts zu tun. Die nunmehr geltend gemachten Ablehnungsgründe dienen offensichtlich nur dazu, die heute vorgesehenen Zeugenvernehmungen nach den in den letzten beiden Tagen gemachten Erfahrungen zu verhindern, also der Verschleppung (§ 26 1 Abs. 1 Nr. 3 StPO).

RA Schi.: Ich bitte ums Wort.

V.: Bitte.

RA Schi.: Namens der Angeklagten Ensslin werden die Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth und Dr. Breucker wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Namens der Angeklagten ~~der~~ Ensslin wird das Ablehnungsgesuch wie folgt begründet:

In der heutigen Nachmittagssitzung ist für die Angeklagte Ensslin ein ausführliches Ablehnungsgesuch vorgetragen worden. Die Bundesanwaltschaft hat dazu, durch Herrn Bundesanwalt Zeis in der Weise Stellung genommen, daß sie beantragt hat, das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen und hat dazu Ausführungen gemacht, insbesondere in der Richtung, daß angeblich mit dem Ablehnungsgesuch eine Prozeßverschleppung beabsichtigt sei. Daraufhin hat die Verteidigung den Herrn Vorsitzenden gebeten ihr das Recht zur Erwiderung zuzubilligen zur Frage der Zulässigkeit des Ablehnungsgesuches. Der abgelehnte Richter, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing, hat diesen Antrag mit der knappen Formel, keine Erwiderung, beschieden und hat sich aus dem Saal begeben,

./.

in seinem Gefolge die weiteren abgelehnten Richter, die damit konkludent ebenfalls eine Erwiderung zu den Ausführungen der Bundesanwaltschaft, hinsichtlich der Zulässigkeitsfrage verhindert haben. Zur Glaubhaftmachung wird auf das Sitzungsprotokoll und auf dienstliche Erklärungen der abgelehnten Richter Bezug genommen.
Auf diese Weise ist verhindert worden, daß die Verteidigung zu den Ausführungen der Bundesanwaltschaft, betreffend die Zulässigkeitsfrage Stellung nimmt. Insbesondere ist verhindert worden, daß die Verteidigung zum Ausdruck bringen kann, was sie hiermit ausdrücklich auch nocheinmal tut, daß es keineswegs darum gehen kann, hier irgendeine Zeugenaussage zu verhindern, zumal es sich um Zeugen handelt - bekanntlich - die die Verteidigung benannt hat und an deren Vernehmung sie ein elementares Interesse hat. Wenn dem-gegenüber einfach eine solche Behauptung in den Raum gestellt wird, dann soll sie offenkundig nur vom eigentlichen Inhalt des Ablehnungsgesuches ablenken. Wenn in einem solchen wichtigen Punkt, nämlich die Frage der Zulässigkeit eines Antrags, der Verteidigung einfach das Wort abgeschnitten wird, dann lehrt das die Verteidigung und die Angeklagten daß offenbar es mit dem rechtlichen Gehör nicht genau und sehr unterschiedlich genommen wird. Man muß einfach einmal den Kontrast beobachten, der hinsichtlich Pausengewährungen, Erklärungsrecht und ähnlichem bei verschiedenen Prozeßbeteiligten, wie da die Praxis gehandhabt wird. Man muß einmal sich erinnern, mit welchem Sanftmut, mit welchem Entgegekommen, mit welcher Großzügigkeit hier im Saal bestimmte Zeugen und deren Rechtsvertreter behandelt worden sind, man muß der Tatsache eingedenk sein, daß es bisher noch nie, in keinem einzigen Fall, der Bundesanwaltschaft, wenn sie sich zu Wort gemeldet hat, verwehrt worden ist, sich noch einmal dazu zu äußern zu irgendeinem bestimmten Punkt; daß aber gerade dann, wenn die Verteidigung meint, daß es in einer Frage, die so sicherlich nicht so von untergeordneter Bedeutung ist, nämlich die Zulässigkeit eines Antrags, dann es auf einmal besonders eilig ist und nicht einmal Gelegenheit gegeben wird, in einem relativ kurzen Zeitraum und die Frage der Zulässigkeit wäre ja dann vielleicht doch relativ kurz zu erörtern gewesen, dazu Stellung zu nehmen. Diese Art der Prozeßführung, die leider nun von allen Beteiligten und jetzt abgelehnten Richtern mitgetragen wird, begründet die Besorgnis der Befangenheit. Es muß in diesem Zusammenhang noch kurz auf die Frage eingegangen werden, weil sie eine Rolle in dieser Erörterung der Bundesanwaltschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des vorangegangenen Ablehnungs-

gesuches, daß ja jetzt im Zusammenhang steht mit diesem Ablehnungsgesuch. Auf zwei Fragen muß da eingegangen werden. Einmal die Frage der Verspätung; die Bundesanwaltschaft übersieht, daß ja in dem Ablehnungsgesuch von heute vormittag, nach dem die dienstliche Erklärung von Herrn Dr. Prinzing vorlag, der Antrag gestellt worden ist, - schriftlich - auf eine ergänzende dienstliche Erklärung. Und selbstverständlich hat die Verteidigung erwartet, daß diesem Antrag stattgegeben wird, nach dem sie durch den hier heute nachmittag verkündeten Beschluß erfahren hat, daß das nicht der Fall war, erst dann ergab sich die Situation für das neue Ablehnungsgesuch.
Und die zweite Frage, Herr Bundesanwalt Zeis hat die Auffassung vertreten, daß auch ein Richter Schutz seiner Privatspäre verdient. Darin ist ihm selbstverständlich zuzustimmen. Nur, die Privatspäre ist sozusagen dann nicht geschützt, wenn es sich um Vorgänge innerhalb des privaten Rahmens handelt, die mit diesem Verfahren in einem unauflöslichen Zusammenhang stehen. Wenn beispielsweise ein Richter in einem Privatgespräch erklärt, daß er den Angeklagten, dessen Urteil noch bevorsteht, für schuldig hält, dann wird ~~xxxx~~ sicherlich Herr Bundesanwalt Zeis auch nicht geltend machen, ja, also über den Inhalt dieses Gesprächs dürfen wir nichts erfahren, weil ja der Richter den Schutz seiner Privatspäre in Anspruch nehmen kann. Und wenn hier mit einem Ablehnungsgesuch, wie es der Fall war, vorgetragen wird, daß ein Vorsitzender Richter mit Richtern übergeordneter Gerichte vor einer Entscheidung Gespräche führt und sie konsultiert, im Hinblick auf das, was zu entscheiden sein wird, dann meine ich, ist das auch nicht mehr Privatsphäre, selbst wenn es sich um juristisches Neuland handelt, in dem man vielleicht ins Stolpern geraten kann. Zusammenfassend stelle ich fest, daß die Verweigerung des rechtlichen Gehörs, wie es hier glaubhaft gemacht worden ist, bei allen abgelehnten Richtern die Besorgnis der Befangenheit von Frau Ensslin, begründet und daher das Ablehnungsgesuch gerechtfertigt ist.

V.: Herr Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Herr Baader schließt sich diesem Ablehnungsgesuch an.

Gründe: Die Bundesanwaltschaft hat in ihrer Erwiderung auf die hier gestellten Ablehnungsanträge, deren Abweisung begehrt, weil mit ihnen nichts anderes erreicht werden sollte, als diesen Prozeß zu verschleppen und so im sinngemäßen Text weiter, daß die Verteidigung damit bezweckte, den schlechten Eindruck der von der Verteidigung beantragten Zeugenvernehmungen durch Massierung von Ablehnungsanträgen und damit auch die jetzt beabsichtigten Zeugenvernehmungen zu verhindern, so sinnge-

./.

gemäß.
2. Das Gericht ist in seinem Beschlußgründen diesem Zurückweisungsantrag der Bundesanwaltschaft inhaltlich und sogar bis in die Formulierungen hinein gefolgt. Ohne zu berücksichtigen, daß Äußerungen und Handlungen der Verteidigung und hier, darauf kommt es stärker an, der Angeklagten selbst, das Gegenteil genau erweisen. Als auf diesen Tatsachenbehauptungen, die Angeklagten und die Verteidiger verfolgten mit diesen Ablehnungsanträgen einen bestimmten Zweck, die Behauptung also jedenfalls einer inneren Tatsache, als auf diese Tatsachenbehauptungen überraschend, daß der Herr Vorsitzende die Wortmeldungen des Kollegen Schily, der selbstverständlich für eine Erwiderung hierzu, meine ich, hätte folgen sollen, ignoriert hat, hat Herr Schily diese Wortmeldung wiederholt, der Vorsitzende, und ihm folgend die Richter dieses Senats, haben den Richtertisch und den Sitzungssaal verlassen.
Damit haben sie, zum Nachteil des Angeklagten Baader, auch des Angeklagten Baader, dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.
Denn jeder Prozeßbeteiligte hat nach diesem Verfassungsprinzip, das in der Strafprozeßordnung ausdrücklich wiederholt wird, den Rechtsanspruch darauf, auf eine von der Gegenseite in die Verhandlung eingeführte Tatsachenbehauptung oder Beweismittel, Tatsachenbehauptung, die neu ist, in diesem Verfahren, hier geht es um das Ablehnungsverfahren, erwidern zu können, Denn auch der andere Teil soll gehört werden.
Verletzt ist aber auch der prozessuale Anspruch der Angeklagten, ausgeübt durch ihre Verteidiger, gegen eine sachleitende, verhandlungsleitende Maßnahme des Vorsitzenden, das Gericht anzurufen.
Denn mit dem Aufstehen war ja nun spätestens Herrn Schilys Antrag, ihm das Wort zu erteilen, beschieden worden, und zwar negativ.
Und hiergegen sieht die Prozeßordnung die Anrufung des Gerichts vor.
Wo aber der Vorsitzende schon mit dem Aufstehen, den hier tagenden Spruchkörper sprengt, ist dieses Gericht, was zur Entgegennahme der Rüge kompetent war, nicht mehr vorhanden. Das bedeutet, der abgelehnte Richter hat den prozessualen Anspruch auf Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 vereitelt zum Nachteil des Angeklagten Baader. Um so schwerer wiegend, als mit dieser Wortmeldung begehrt war, das gebotene rechtliche Gehör zu gewähren. Um so stärker wiegt diese doppelte Benachteiligung des Angeklagten, als dann das Gericht die Antragsbegründungen, sei sie auch noch so dubios, noch so stereotyp, als den Inhalt seiner Beschlußgründe übernommen hat und

damit wird evident, daß dieser Beschluß krankt an dem Mangel, rechtliches Gehör gewährt zu haben.
Glaubhaftmachung: Tonband.

V.: Sonstige Äußerungen sehe ich nicht.
Herr Bundesanwalt Zeis.

OSTA Z.: Zum Zeitpunkt der Olympiade drängt es offensichtlich manchem, auch ohne in Montreal zu sein, hier neue Rekorde aufzustellen.

Buhrufe im Sitzungssaal.

V.: Ich bitte um Ruhe im Saal.

OStA Z.: Sie sind, meine Herren, dort drüben drauf und dran...

V.: Entschuldigen Sie, Herr Bundesanwalt Zeis.
(Zu den Zuhörern) Ich möchte bloß darauf hinweisen, solche Unmutsäußerungen würden zu Ihrem Ausschluß führen müssen. Unterlassen Sie sie!

OStA Z.: Ich bin unterbrochen worden, Herr Vorsitzender, ich darf den letzten Satz nochmals wiederholen.

V.: Bitte.

OStA Z.: Sie sind in Ihrem Verhalten, meine Herren dort drüben, drauf und dran, den 60. Ablehnungsantrag und der dritte am heutigen Tage. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob dieser neuerliche Ablehnungsantrag nur dem Zweck.., mit nur dem Zweck dienen würde, die Erwiderung auf unserer Stellungnahme, die Ihnen nicht gestattet worden ist, hier nachholen zu können.
Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, wenn ich richtig gerechnet habe, sind Sie 14 Monate schon in diesem Prozeß, aber noch immer ist Ihnen nicht der Unterschied zwischen neuen Tatsachenbehauptungen und Rechtsmeinungen aufgegangen. Wenn die Bundesanwaltschaft vorhin die Meinung geäußert hat, daß sie Zweifel hat, ob diese Ablehnungsgründe ein Teil der Ablehnungsgründe von Ihnen, nicht etwa verspätet wären, um Himmelswillen, daß ist doch keine neue Tatsachenbehauptung, sondern eine Rechtsmeinung und dazu steht Ihnen niemals mehr das Wort zu.

RA Dr. He.: Er hat mal wieder nicht zugehört.

OStA Z.: Auch für den allerletzten...

V.: Das ist auch ungewöhnlich, daß man so dazwischenruft, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Die Erwiderung... Behauptungen...

OStA Z.: Auch für den allerletzten...
Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, unterlassen Sie das bitte.

V.: Sie haben jetzt schon das Erwiderungsrecht wohl vorweggenommen.
Im Augenblick bitte ich Sie, Herr Dr. Heldmann, zu schweigen, jetzt

./.

ist die Bundesanwalt bei ihren Ausführungen.

OSTA Z.: Auch für den allerletzten, der noch halbwegs noch in der Lage ist, objektiv die Dinge zu sehen, muß es klar sein, was mit diesem dritten Ablehnungsgesuch an diesem Tage erreicht werden soll, was die Antragsteller damit bezwecken. Es soll Zeit geschunden werden für Dinge, die wir uns scheuen, hier deutlicher auszusprechen. Die Bundesanwaltschaft beantragt deshalb:

> gem. § 26 a Abs. 1, Ziff. 3 auch dieses Ablehnungsgesuch, weil mit ihm nur verfahrensfremde Zwecke gefördert werden sollen, als unzulässig zu verwerfen.

RA Schi.: Ich bitte ums Wort.

V.: Keine Erwiderung.

RA Schi.: Ich beanstande die prozeßleitende Maßnahme des Herrn Vorsitzenden und bitte um einen Senatsbeschluß und bitte, mir das Recht zur Erwiderung zuzubilligen.

(nach geheimer Umfrage)

V.: Der Senat hat beschlossen,

> es wird kein Erwiderungsrecht eingeräumt,

da keine neuen Tatsachenbehauptungen vorgetragen worden sind, sondern Rechtsausführungen gemacht worden sind.

Wir setzen die Sitzung...

RA Dr. He.: Ich bitte ums Wort.

V.: Bitte. Keine Erwiderung aber. Wir müssen jetzt...

RA Dr. He.: Ich beantrage...

V.: ..da wir im Augenblick....

RA Dr. He.: Ich beantrage Erwiderung... Ich beanstande Ihre sachleitende Maßnahme und begründe die Beanstandung wie folgt: Wo nicht...

V.: Nein, es ist bereits über die Beanstandung entschieden worden, die Beanstandung ausgesprochen hat, Herr Rechtsanwalt Schily, da hätten Sie sich sofort anschließen müssen.

RA Dr. He.: Verzeihen Sie, vertritt Herr Schily Herrn Baader? (Anfang unverständlich) ...falls Ihre Frage, ich vertrete Herrn Baader. Herr Baader hat nicht beanstandet bisher.

V.: Gut, wird anerkannt.

RA Dr. He.: Ich begründe die Beanstandung wie folgt: Wo schon der Vorsitzende unterlässt, und zwar demonstrativ einseitig, Prozeßbeteiligte gegen verbale Anpöbeleien einer anderen Prozeßpartei

zumindest der Form halber noch, hier also diese sogenannte Ordnung der Hauptverhandlung insoweit zu wahren oder wiederherzustellen, wo er dies einseitig und ständig unterlässt, sollte er doch zumindest dann dem Angepöbelten die Möglichkeit eigener Erwiderung geben. Inhalt der Gründe....

V.: (nach geheimer Beratung) Der Beschluß wird verkündet wie vorher:

Es sind keine neuen Tatsachenbehauptungen vorgetragen worden, kein Erwiderungsrecht.

Ich bitte in einer 1/4 Stunde wieder anwesend zu sein, es wird dann bekanntgegeben wie es weitergeht.
Publikum vorsorglich zugelassen.

Pause von 15.25 Uhr bis 15.38 Uhr

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 15.38 Uhr

V.: Der Senat hat folgenden Beschluß gefasst:

Die Ablehnung der Richter des Senats wird einstimmig als unzulässig verworfen.

Die neuerlichen Ablehnungsgesuche bestätigen die Richtigkeit der im vorhergehenden Beschluß geäußerten Auffassung des Senats, daß nämlich durch die Ablehnungsgesuch allein Prozeßverschleppung betrieben werden soll; es soll unter allen Umständen verhindert werden, die für heute geladenen Zeugen Pohl und Schiller zu vernehmen.

Für jedermann, auch für die Angeklagten und ihre Verteidiger ist klar, daß das Verhalten der Richter mit Befangenheit nichts zu tun hat Wenn auf die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft keine Erwiderung zugelassen wurde, so ist dies rechtens, da der Vertreter der Bundesanwaltschaft keine neuen Tatsachen vorgetragen hat. Auch ist dadurch keine neue Rechtslage entstanden, daß die Bundesanwaltschaft zur Zulässigkeit eines von den Antragstellern selbst gestellten Antrag Stellung genommen hat.

./.

Der Zeuge Pohl wird um 15.40 Uhr in den Sitzungssaal vorgeführt.

V.: Bitte nehmen Sie Platz, Herr Pohl; es tut mir leid, daß es so lang gedauert hat.
Ich möchte Sie belehren darüber, daß Sie als Zeuge geladen sind.

Zg. Po.: Moment mal....

V.: Nein, jetzt bin ich am Reden, nicht Sie, Herr Pohl.

Zg. Po.: Ich will, daß das ganze Ding auf morgen verschoben wird. Seit heute morgen um 1/4 nach 8 geht das, werde ich dauernd auf dem Sprung gehalten bis jetzt um 1/4 vor 4.

V.: So ist es....

Zg .Po.: .... 6 Std. hier her.....

V.: Das ist nicht gut möglich. Es ist doch die Flugzeit wesentlich kürzer, die wir kennen. Und außerdem, Sie sind frühzeitig angekommen.....

Zg. Po.: Ja, das ist sehr gut möglich gemacht worden. Ich stand nämlich 2 Stunden da erst auf dem Sportplatz in einem Loch drin, das so groß ist wie eine Besenkammer.

V.: Herr Pohl, eine Verschiebung auf morgen kommt nicht in Betracht. Wir haben morgen keine Sitzung.
Ich muß Sie darauf hinweisen.....

Zg. Po.: Dann das nächste Mal.

V.: Nein, es ist auch kein nächstes Mal vorgesehen, sondern die Vernehmung wird heute durchgeführt. Sie sind nicht der erste Zeuge, dem dieses Mißgeschick widerfährt.

Der Zeuge Pohl wird gem. §§ 57 und 55 StPO belehrt.

Die Belehrung wird von dem Zeugen Pohl wie folgt unterbrochen:

....Sie operieren hier mit Typen, die lügen das Blaue vom Himmel bzw. das Schwarze von der Bundesanwaltschaft hier....

V.: Ich darf fragen, haben Sie etwas dagegen, daß ein Tonband mitläuft bei Ihrer Aussage?

Band 639/Fl

Zg. Po.: Das Tonband soll abgestellt werden.

In der Folge wird das Tonband ausgeschaltet, solange sich der Zeuge äußert.

Die Personalien des Zeugen Pohl werden wie folgt festgestellt:

Helmut Pohl, 32 Jahre alt, Arbeiter, z.Zt. Justizvollzugsanstalt Hamburg.

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

Dem Zeugen werden die von der Verteidigung benannten Beweisthemen bekanntgegeben.

Er äußerte sich im Zusammenhang zur Sache.

OStA Zeis verlässt von 16.24 Uhr bis 16.28 Uhr den Sitzungssaal.

Während den Ausführungen des Zeugen wird er vom Vorsitzenden wegen auf eine Zwischenfrage gemachten Zurufs, dieser solle "die Schnauze" halten, auf die Möglichkeit hingewiesen, dass gegen ihn wegen Ungebühr Ordnungsmassnahmen verhängt werden könnten.

Auf eine spätere nochmalige Warnung während seiner Aussage erwidert er:
"Scheiß Ordnungshaft, dazu kommt man wohl in den Knast."

V.: Mir erscheinen die von mir gestellten Fragen ausreichend beantwortet. Beim Gericht sehe ich keine Fragen mehr. Die Herren der Bundesanwaltschaft?

Zg. Po.: Mir erscheint sie überhaupt noch nicht ausreichend beantwortet.

BA Dr. Wu.: Keine Frage. Uns hat der Zeuge erstaunlich viel berichtet.

V.: Dann darf ich die Herren Verteidiger bitten, weitere Fragen an den Herrn Zeugen zu stellen.

Zg. Po.: Ich bin noch nicht fertig.

./.

V.: Ich habe keine Frage mehr an Sie jetzt.

Zg. Po.: Also ich bin noch nicht fertig.

V.: Das bestimmen nicht Sie. Sind noch Fragen seitens der Herrn Verteidiger? Bitteschön, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

Zg. Po.: Dann kommt natürlich dann auch zu dem Info, wenn ich zum Info spreche....

V.: Halt, Herr Pohl, Sie geben nur Antworten jetzt auf die Fragen, die gestellt werden. Bitte Herr Rechtsanwalt.

Zg. Po.: Sie halten jetzt mal wirklich die Fresse!

V.: Jetzt möcht ich Sie dazu fragen, ob Sie sich äußern wollen, wenn der Senat gegen Sie .....

Zg. Po.: Zum Info gehört doch die ganze Scheiße, die hier um die Anwälte dauernd gewickelt wird; und dazu will ich noch etwas sagen.

V.: Auch wenn Sie jetzt im Augenblick noch etwas sagen wollen, sagen Sie zunächst etwas, ob Sie sich äußern wollen zu der Frage einer Ordnungsstrafe, die gegen Sie verhängt werden könnte? Keine Äußerung.

(Nach geheimer Umfrage):
Der Senat hat soeben beschlossen,

gegen den Zeugen wird eine Ordnungshaft
von 1 Woche verhängt.

Er hat im Augenblick dem Vorsitzenden zugerufen: "Halt die Fresse" und dies nachdem er häufig und wiederholt - "Halten Sie die Fresse" könnte der Text auch gelautet haben - nachdem er häufig und wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß er sich hier keiner Ungebühr schuldig machen dürfe und daß ihm sonst Ordnungsstrafe drohen würde.

— — —

Jetzt bitte ich, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Ihre Frage zu formulieren.

RA. Dr. He.: Herr Zeuge, können Sie berichten, im Zusammenhang berichten, über die Entstehung des Infos, die Bedingungen für die Entstehung des Infos, Zweck und Ziel des Infos?

V.: Das ist nun allerdings eine Frage, die beantwortet ist. Es sind die Gründe der Entstehung, die Bedingungen, unter denen das Info entstanden ist, genau geschildert worden, ebenso wie der Zweck. Ich bitte also keine Wiederholungen.

RA. Dr.He.: Es ist keine Wiederholungsfrage, Herr Vorsitzender. Sie können den Umfang.....

Zg. Po.: Moment, ich sag dazu was. Ich werde das dann jetzt noch präzisieren, was ich gesagt habe. Ich werde.....

V.: Gut, wir werden sehen, ob präzisere Antwort noch erteilt werden kann.

Zg. Po.: Ich bin im Februar 1976 eingefahren. Das Info ist nicht irgendwie eine institutionalistische Sache gewesen, sondern eine dauernde Entwicklung. Das Info ist entstanden aus der Notwendigkeit für die Gefangenen in der Isolation zur Kommunikation.

V.: Ich kann das in dieser Form nicht weiter zulassen, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann. Was zu befürchten war: Das ist genau derselbe Ansatz, der vorhin schon ausführlich erörtert worden ist. Es handelt sich um eine Wiederholung. Ich bitte doch, die Frage so präzise zu formulieren, daß der Herr Zeuge nicht veranlasst wird, Wiederholungen zu bringen.

RA. Dr.He.: Ich kann erst dann, wenn der Herr Zeuge meine Frage zu Ende beantwortet hat, dann entscheiden, was gesagt werden sollte, als er anfängt.

V.: Herr Rechtsanwalt, das würde voraussetzen, daß die Frage der Wiederholung überhaupt nur dann aufgeworfen werden könnte, wenn bereits wiederholt ist. Das ist nicht der Sinn der Sache. Der Herr Zeuge fängt eben wieder an, daß die Isolation usw., die Bedingung war, um das Info zu gründen, als Kommunikation unter den isolierten Gefangenen. Das sind Dinge, die er vorhin schon in aller Breite erzählen konnte. Bitte jetzt weitere Fragen.

RA. Dr. He.: Das war der Ansatzpunkt für das, was er jetzt zu meiner Frage antworten wollte. Den Ansatzpunkt, den haben wir gehabt, aber es ist sicher zulässig - und es ist nicht eine Wiederholung-, wenn man zum Ansatz von zusammenhängender Darstellung und zusammenhängender Ausführung auf einen früher gesprochenen Satz zurückkommt. Nicht mehr hat der Zeuge im Moment getan. Ich kann also nicht beurteilen, was der Zeuge im Anschluß an diesen Ansatzsatz sagen wird.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, das ist ja eben das, daß Wiederholungen vermieden werden müssen, das heißt, man muß sie von vornherein vermeiden, wenn sie überhaupt einen Sinn haben sollen.

Herr Pohl, bitte tragen Sie in diesem Zusammenhang nicht mehr das

vor, was Sie dem Gericht schon mitgeteilt haben, sondern geben Sie noch das, was Sie dazu noch an zusätzlichem Wissen besitzen.

Zg. Po.: Ich sage es dann so. Das Info ist entstanden aus dem Kampf ums Überleben der Gefangenen, aus dem praktischen Kampf. Im Kampf um den Begriff der Situation, in der die Gefangenen standen, unter den Bedingungen, daß ohne Kommunikationsaustausch und ohne irgendwie eine lebende Entwicklung Leben unmöglich ist.

V.: ....Wiederholung....

Zg. Po.: Moment, lassen Sie mich den Satz zu Ende reden.

V.: Ja bitte, den Satz. Wollen wir sehen, ob etwas neues kommt.

Zg. Po.: Ich will sagen, ganz klar, d.h., daß wir weitergekommen sind darin. Das bedeutet einen Sprung in der Entwicklung.

V.: Einen Sprung in Ihrer Entwicklung, sagen Sie?

Zg. Po.: Was suchen Sie denn da?

Es gibt die Dialektik vom Krieg, daß wir natürlich nach so und soviel Jahren Isolation und des kollektiven Kampfes gegen die Vernichtungsangriffe wo anders sind als am Anfang, wovon der Staatsschutz einen bestimmten Begriff entwickelt hat.
Der Zweck war die Vermittlung von Information, Kommunikation....

V.: Das sind Weitschweifigkeiten und Wiederholungen. Ich kann sie nicht zulassen. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, bitte, jetzt neue Fragen zu formulieren.

Zg. Po.: Sie sind doch wirklich eine jämmerliche Ratte, die einen nicht ausreden lassen kann.

V.: Ich bitte Sie jetzt, daß Sie sich dazu äußern. Jetzt kommt eine neue Ordnungsstrafe in Betracht. Wollen Sie sich dazu äußern? Ich sehe nicht.
(nach geheimer Umfrage)

Der Senat hat <u>beschlossen:</u>

Der Zeuge wird wegen Ungebühr erneut in eine Ordnungsstrafe von 1 Woche genommen.

Er hat im Augenblick den Vorsitzenden als eine "jämmerliche Ratte" bezeichnet, "die einen nicht ausreden lassen kann."

Jetzt darf ich Sie bitten, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Ihre Fragen zu formulieren.

RA. Dr.He.: Ich habe keine Fragen mehr, danke.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Sehe ich nicht.

Band 639/Fl

Der Zeuge Pohl bleibt gem. § 60 II StPO wegen Verdachts der Tatbeteiligung unbeeidigt.

Zg. Po.: ~~Ich~~ Ja ich bin noch nicht fertig. Also so eine Schweinerei. Ich will noch was zu der ganzen Scheiße,....Anwälte gewickelt wird, sagen.

V.: Ich bitte den Zeugen zu entfernen.

Der Zeuge Pohl wird im allseitigen Einvernehmen um 16.50 Uhr entlassen.

V.: Ich bitte dann, die Zeugin Schiller dann in den Saal zu führen. Wir machen eine Pause aber zuvor von einer Viertel Stunde.

Pause von 16.51 Uhr bis 17.09 Uhr.

Band 640/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 17.09 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Heldmann ist nicht mehr anwesend.

Die Zeugin Margrit Schiller - vorgeführt aus Untersuchungshaft - ist anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Frau Schiller, Sie sind auf Antrag der Verteidigung als Zeugin geladen.

Die Zeugin Schiller wird gem. §§ 57 und 55 StPO belehrt.

Wir haben für Gerichtszwecke ein Tonbandgerät eingeschaltet. Sind Sie damit einverstanden, daß ....

Zg.in Schi.: Nein.

In der Folge wird das Tonband abgeschaltet, solange sich die Zeugin äußert.

Die Personalien der Zeugin Schiller werden wie folgt festgestellt:

Margrit Schiller, Studentin,
z.Zt. JVA Hamburg,

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert. Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Frau Schiller, es handelt sich darum ...

Zg.in Schi.: Ich möchte einen Antrag stellen, daß ich am Dienstag hier aussage. Ich bin gestern um 1/2 8 Uhr angekommen mit dem Hubschrauber. Ich warte heute seit 10.00 Uhr auf die Aussage. Ich verlange, daß ich erst am Dienstag hier aussagen kann. Außerdem beantrage ich, daß ich einen Zusammenschluß mit den drei Angeklagten haben kann.

V.: ...transportiert worden. Sie konnten hier normal übernachten.

./.

Das Warten ist lästig, aber doch nicht die anstrengendste Tätigkeit. So daß man eigentlich davon ausgehen müsste, daß Sie imstande sind..

Zg.in Schi.: Also ich stell den Antrag, und Sie müssen darüber entscheiden.

V. (nach geheimer Umfrage) Beschluß:

Also Frau Schiller, wir wollen Sie doch vernehmen.
Ihr Antrag wird zurückgewiesen.

RA Schi.: Ich bitte um's Wort.

V.: Bitte, Herr Rechtsanwalt Schily.

RA Schi.: Ich stell dann den Antrag, die Zeugin durch einen Arzt ihrer Wahl auf ihre gegenwärtige Vernehmungsfähigkeit untersuchen zu lassen.

V.: Sie wollen jetzt eine ärztliche Untersuchung haben?

RA Schi.: Jawohl, ich kann mich erinnern hier, daß ein gewisser Zeuge hier eine 14-tägige Verschiebung seiner Vernehmung erreicht hat, mit der Vorlage eines einfachen ärztlichen Attestes. Ich kann mich auch erinnern, daß dieser Zeuge, als er dann hier war, jederzeit eine Pause gewährt worden ist....

V.: Das geschieht hier auch.

RA Schi.: ... und daß dann jederzeit ihm auch gefragt worden ist, ob er noch in der Lage sei und ob es besser sei, daß am nächsten Tag die Vernehmung fortgesetzt würde und ähnliches.

V.: Nach stundenlanger Vernehmung, Herr Rechtsanwalt.

RA Schi.: Ja sicherlich, Ermüdungserscheinungen, die Ursachen sind mitunter unterschiedlich.

V.: Darauf nehmen wir hier auch Rücksicht, auf die Ermüdungserscheinungen.

RA Schi.: Insofern scheint es mir also notwendig zu sein, daß Sie uns Gewissheit darüber verschaffen, ob überhaupt Frau Schiller im gegenwärtigen Zeitpunkt vernehmungsfähig ist.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint wieder um 17.14 Uhr im Sitzungssaal.

V. (Nach geheimer Umfrage):

Der Senat hat beschlossen:

Die Vernehmung der Zeugin wird durchgeführt.
Der Antrag auf vorherige ärztliche Untersuchung wird abgelehnt.
Die Umstände, die die Zeugin aufgezeigt hat, geben keinen Anlaß zu besorgen, daß dadurch die Vernehmungsfähigkeit beeinträchtigt sei.

Zg.in Schi.: Ich stelle nochmals den Antrag: Ich möchte Umschluß haben mit den drei Angeklagten. Es gehört dazu, daß wir sprechen können. Es gibt keinen Grund, daß wir uns nicht sprechen können.

V.: Umschluß notiert, aber ich darf Sie darauf hinweisen: Es ist ein Irrtum was Sie annehmen. Nach dem was die Herren Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Schily beantragt hat, sollen Sie dazu Bekundungen machen können, daß der Zeuge Gerhard Müller in der Nacht zum 21. zum 22. Oktober 1971 einen Polizeibeamten erschossen habe. Es handelt sich also nicht um die Struktur. Über den Antrag auf Umschluß wird zu gegebener Zeit dann entschieden werden, aber jetzt wollen wir Sie fragen. Das Beweisthema ist genannt. Können Sie zu diesem Beweisthema im Zusammenhang etwas bekunden, daß Herr Müller in der genannten Nacht einen Polizeibeamten erschossen hat?

Die Zeugin Schiller macht Angaben zur Sache.

Die Zeugin erklärt weiter:

Zg.in Schi.: Ich möchte noch erklären, warum ich diese Aussage gemacht habe: Gerhard Müller ist ein Projekt der psychologischen Kriegsführung. Er lügt, und die Bundesanwaltschaft bzw. der Staatsschutz benützen seine Aussage so, wie sie sie brauchen. Dementsprechend lügt er, um die Bandenstruktur des Staatschutzes...

V.: ....

Zg.in Schi.: Ich bin noch nicht fertig.

V.: Ja, sie sollten aber auf den Kern dann der Frage kommen. Sie sagten, Sie haben das gesehen, den Erschießungsvorgang.

Zg.in. Schi.: Um Müller als Projekt der psychologischen Kriegsführung bringen zu können, hat der Staatschutz in seinem Prozess die Tatsache unterdrückt, daß Müller den Polizeibeamten Schmidt erschossen hat.

V.: Frau Schiller, ich muss Ihnen das Konzept wegnehmen, wenn Sie hier verlesen. Ein Zeuge muß sein Wissen bekunden. Verlesene Erklärungen sind nicht Aufgabe des Zeugen. Also bitte lösen Sie sich von Ihrem Konzept. Das ist unumgänglich. Und dann bitte, denken Sie daran, daß ein Zeuge nach seinem Wissen über Tatsachen befragt wird. Ihre Meinungen und darüber, was hier dahintersteckte mit der Vernehmung Müller usw. sind nicht Gegenstand.

Zg.in Schi.: Das ist eine Tatsache, die dahinter steckt, daß er seinen Mörder deckt.

V.: Jetzt müssten Sie uns bloß schildern, warum Sie glauben, Herrn Müller

./.

- Vorsitzender.-

als Mörder bezeichnen zu können. Das ist genau der Gegenstand Ihrer Befragung.

Zg.in Schi.: Soll ich die Schilderung geben von der Aussage, die hier schon verlesen worden ist?

V.: ...ist nur in der Gestalt eines Antrags eines Herrn Verteidiger vorgetragen worden. Eine Verlesung im Sinne der Beweisaufnahme im Prozess war das nicht. Bis jetzt ist die Aussage keineswegs Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen, und auch Ihre schriftliche nicht. Sie müssen das schon schildern.

Die Zeugin Schiller macht weitere Angaben zur Sache.

V.: Können Sie von sich aus diesem Sachverhalt, wie Sie ihn schildern, noch was hinzufügen?

Zg.in Schi.: Nein.

V.: Ist das das erste mal, daß Sie diesen Sachverhalt gegenüber einem Vernehmenden in dieser Form äußern?

Zg.in Schi.: Ja.

V.: Kennen Sie die Person - Sie sprechen ja immer von "der Person" - Sie können selbstverständlich in diesen Fällen - ich weise Sie nochmals darauf hin - vom § 55 Gebrauch machen, soweit Sie mir keine Antwort geben wollen.

Zg.in Schi.: Ich verweigere die Aussage dazu.

V.: Dann darf ich Ihnen sagen, es liegt hier eine Aussage vor, des Zeugen der nachher kommen soll, danach soll er früher bekundet haben, nicht nur Müller sei nachgelaufen, als man diese Person verfolgt habe, sondern das Pärchen. Und Sie haben vorhin erwähnt, Sie und Müller seien zusammengekommen, und man müsste daraus schließen eigentlich, daß Sie das Pärchen waren. Demnach - wenn diese Aussage des Beamten richtig ist, und diese Mutmaßung, die ich anstellte - wären Sie mitgelaufen und wären an der Seite von Müller geblieben.

Zg.in Schi.: Ich möchte nichts sagen.

V.: Dann noch eine Frage. Entsprach diese Handlungsweise des Zeugen Müller irgendeiner Festlegung, die vorher in irgendeinem Personenkreis getroffen worden ist, für den Fall einer drohenden Festnahme?

Zg.in Schi.: Dazu gab es keine Festlegung.

V.: Ich hab keine Frage mehr an die Frau Zeugin. Beim Gericht? Nein. Die Herren der Bundesanwaltschaft? Herr Bundesanwalt Zeis.

OStA Z.: Frau Schiller, aus welcher Entfernung haben Sie denn das

beobachtet, daß Herr Müller auf den Herrn Schmidt geschossen hat?
Zg.in Schi.: Ich verweigere die Aussage.
OStA Z.: Wie waren denn die Lichtverhältnisse in dieser Nacht?
Zg.in Schi.: Es war dunkel.
OStA Z.: ...nachts im allgemeinen zu sein, dunkel. Ich meine, war irgendwie der engere Tatort durch sonstige Lampen erhellt?
Zg.in Schi.: Also auf dem Heegbarg gab es Laternen, direkt dabei gab es keine.
OStA Z.: Wollen Sie dabei bleiben, daß Sie gesehen haben, daß Herr Müller zum Polizeibeamten geschossen hat?
Zg.in Schi.: Ja.
OStA Z.: Hat die andere Person nicht etwa auch geschossen oder hat nur Herr Müller geschossen?
RA Schi.: Ich beanstande die Frage. Die Frage ist suggestiv gestellt.
V.: Ist gesagt worden: "nicht etwa auch".
RA Schi.: "Nicht etwa auch",ja.
V.: Gut, also lassen wir sie ohne "etwa" zu: „Oder hat die andere Person auch geschossen," in der Form, Frau Schiller.
Zg.in Schi.: Da verweigere ich die Aussage.
OStA Z.: Wieviele Schüsse sind auf den Polizeibeamten Schmidt abgegeben worden?
Zg.in Schi.: Das weiß ich nicht.
OStA Z.: Wie oft haben Sie es knallen hören?
Zg.in Schi.: Mehrfach.
OStA Z.: Um es etwas einzugrenzen. Bedeutet bei Ihnen mehrfach mehr als einmal oder weniger als fünfmal ...verstehen, daß Sie nicht in der Lage sind, mir das Wort "mehrfach"in diesem Zusammenhang zu erklären?
Zg.in Schi.: Nein,... daß ich nachdenke.
5 mal mindestens.
OStA Z.: ...Pistole, mit der Herr Müller geschossen haben soll?
Zg.in Schi.: Das weiß ich nicht.
OStA Z.: Das wissen Sie nicht. Haben Sie Mündungsfeuer gesehen?
Zg.in. Schi.: Ja.
OStA Z.: Jetzt, Frau Schiller, war außer dem Polizeibeamten Schmidt noch ein anderer Polizeibeamter bei diesem Vorgang zugegen?
Zg.in Schi.: Ja, das war der Fahrer von dem Ford, Lemke.
OStA Z.: Woher wissen Sie, daß der Polizeibeamte Lemke heißt?
Zg.in Schi.: Ich habe es später erfahren, daß es Lemke war. Ich hatte schon einen Prozeß gehabt deswegen.

./-

OStA Z.: Wie weit war der Polizeibeamte Lemke von seinem Kollegen Schmidt entfernt, als diese mindestens 5 Schüsse abgegeben worden sind?

Zg.in Schi.: Ich habe nicht mitgekriegt. Er ist ein ganzen Stück später hinterhergerannt.

OStA Z.: Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie also nicht sagen können, wo sich der Polizeibeamte Lemke befand, als Herr Schmidt niedergeschossen wurde?

V.: Frau Zeugin, bitte können Sie die Frage beantworten.

Zg.in Schi.: Ich überlege.

V.: Die Überlegung läßt auf kein sehr festes Erinnerungsbild schließen.

RA Schi.: Wie bitte?

V.: Die lange Überlegung könnte auf ein nicht sehr festes Erinnerungsbild schließen lassen.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, wie können Sie denn jetzt hier schon wieder Bewertungen vornehmen.

V.: Das ist keine Bewertung, sondern ich sage der Frau Zeugin, ob Sie aus Ihrem Erinnerungsbild schöpfen kann, wenn ja, dann soll sie es angeben. Wenn es nur mit Überlegung zustandekommt, dann läßt es eben darauf schließen, daß das Erinnerungsbild nicht fest ist.

RA Schi.: Ja wie kommen Sie aber schon wieder dazu, zu Protokoll eine Feststellung zu geben: Das lässt auf etwas schließen. Wie kommen Sie dazu, Herr Vorsitzender.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, wie kommen Sie dazu, das in einem so empörten Ton vorzutragen. Es ist ein Vorhalt an die Zeugin im Hinblick darauf, daß Sie sich das sehr lange überlegt. Das ist mein gutes Recht.

RA Schi.: Aber Sie können doch keine Bewertung vornehmen. Sie können sagen...

V.: Keine Bewertung, es ist ein Vorhalt.

RA Schi.: Sie haben erklärt, das läßt auf kein sehr gutes Erinnerungsvermögen schließen. Das hat sie sich lange überlegt.

V.: Ich habe Ihnen doch erläutert...

RA Schi.: Das läßt nämlich auch noch darauf schließen, daß die Zeugin, im Gegensatz zu anderen Zeugen, vielleicht sehr sorgfältig ihre Aussage formuliert.

V.: Gut, das ist ein...

RA Schi.: Und bei Herrn Müller hab ich nicht einen Satz von Ihnen gehört, daß Sie mal bei langen Verzögerungspausen erklärt haben,

das läßt darauf schließen, daß er kein gutes Erinnerungsvermögen hat. Wie kommt dieser unterschiedliche Behandlung zustande, Herr Vorsitzender?

V.: Frau Schiller, Sie haben es sich jetzt lange überlegt. Das war der Grund meines Vorhalts. Können Sie die Antwort jetzt geben?

Zg.in Schi.: Naja, ich scheiße drauf. Ich war nicht direkt da dran und habe ich also die drei im Kopf, nach meiner Vorstellung. Das ist das, was ich genau registriert habe. Was sonst Lemke gemacht hat, weiß ich nicht.

OStA Z.: Hatten Sie selbst eine Waffe, Frau Schiller?

Zg.in Schi.: Dazu verweigere ich die Aussage.

OStA Z.: Wie waren Sie in dieser Nacht bekleidet, Frau Schiller? Können Sie Ihre Kleidung beschreiben?

Zg.in Schi.: Da verweigere ich die Aussage.

OStA Z.: Haben Sie damals schon eine Brille getragen? --- Können Sie wenigstens sagen, ob Sie kurz- oder weitsichtig sind, Frau Zeugin?

Zg.in Schi.: Sage ich auch nicht.

V.: Befürchten Sie hier strafgerichtliche Verfolgung, wenn Sie darüber Auskunft geben würden. Es wäre unter Umständen denkbar, aber ich sehe den Anlass nicht sehr zwingend.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, in dem Zusammenhang, Sie wissen doch, daß selbst bei entfernter Möglichkeit, nach der Rechtssprechung es ausreicht. Auch hier stelle ich wiederum fest, daß eine sehr differenzierte Behandlung von Zeugen stattfindet durch den Herrn Vorsitzenden.

V.: Aber Herr Rechtsanwalt Schily, unterlassen Sie es doch, immer wieder..

RA Schi.: Nein, ich kann doch meine Beobachtungen nicht verleumden. Ich mache doch meine Beobachtungen hier.

V.: ...in dieser Richtung immer Vorträge zu halten. Das auch immer ausnützen, um mir in dieser Richtung Vorwürfe zu machen. Sie sind unbegründet. Ich behandle die Zeugin nicht anders, wie andere Zeugen.

RA Schi.: Ich nutze nicht aus, sondern ich stelle fest, Herr Vorsitzender Und da haben Sie allerdings die Möglichkeit, solche Feststellungen dadurch zu unterbinden, daß Sie eben diese unterschiedlichen Behandlung nicht stattfinden lassen.

V.: Sie werden vielleicht bemerkt haben, daß das eine Frage ist, die man sich zu überlegen hat. Vielleicht haben Sie die Begründung parat, warum das eine strafgerichtliche Verfolgung befürchten lässt, wenn

./.

man über Kurz- und Weitsichtigkeit sich äußert. Ich hatte die Erklärung nicht parat, deswegen habe ich die Frau Zeugin darauf angesprochen, ob sie das befürchtet. Sie befürchtets offensichtlich, wir anerkennens. Weitere Fragen?

OStA Z.: Nochmals zurück Frau Schiller, wir sind noch bei dem Polizeibeamten. Können Sie uns etwas über die Größe und Statur der beiden Polizeibeamten angeben?

Zg.in Schi.: Lemke ist so groß wie ich.

Rechtsanwalt Dr. Augst verlässt um 17.41 Uhr den Sitzungssaal.

OStA Z.: Wie groß sind Sie?

Zg.in Schi.: 1,82 m.

OStA Z.: Und Herr Schmidt?

Zg.in Schi.: Ich kann keine genau Auskunft geben. Auf jeden Fall nicht klein. Ich habe die beiden nicht nebeneinander gesehen.

OStA Z.: Hatten sie eine Kopfbedeckung auf?

Zg.in Schi.: Ich habe bei Schmidt keine Kopfbedeckung gesehen. Bei Lemke kann ich mich auch an keine Kopfbedeckung erinnern.

OStA Z.: Sehen Sie nachts gut oder schlecht?

Zg.in Schi.: Was ist denn das für eine Bewertung?

V.: Jetzt Frau Schiller. Die Frage war, ob Sie nachts gut oder schlecht sehen.

Zg.in Schi.: Ich habe das gesehen.

V.: Können Sie darauf Antwort geben?

Zg.in Schi.: Nein.

V.: Wollen Sie sich auf den § 55 berufen? Das Recht steht Ihnen zu. Auch in diesem Zusammenhang.

OStA Z.: Woher kamen Sie, Frau Schiller?

Zg.Schi.: Da sag ich nichts.

OStA Z.: Ich nehme an, Sie wollen sich auf § 55 berufen. Wohin wollten Sie, Frau Schiller?

Zg.in Schi.: Die selbe Antwort.

OStA Z.: Hat Herr Müller, als er von Ihnen weggerannt ist, irgendetwas gesagt?

Zg.in Schi.: Ich gebe keine Antwort.

V.: Hier dürfte ein Fall sein, wo in der Tat alle Beantwortungen so eng zusammenhängen könnten mit dem Vorwurf, der gegen die Zeugin erhoben werden könnte, daß das Einzelauskunftsverweigerungsrecht

in ein volles Zeugnisverweigerungsrecht übergeht.

OStA Z.: Haben Sie, Frau Schiller, unmittelbar nach dem Vorfall nochmals mit Herrn Müller darüber gesprochen? Etwa morgens?

Zg.in Schi.: Ich will mich hierzu nicht äußern.

OStA Z.: ..., daß Sie mit dabei waren als von...

Zg.in Schi.: Sparen Sie sich doch Ihre Fragen.

OStA Z.: Nein,nein, ich will schon haben, daß Sie hier Stellung bebeziehen, Frau Zeugin. Das kann ich Ihnen nicht ersparen. War es das erste mal, daß Sie dabei waren, daß von Angehörigen der kriminellen Vereinigung Baader-Meinhof, auf Polizeibeamte geschossen wurde?

RA Schi.: Ich würde vorschlagen, daß der Herr Bundesanwalt doch nicht die Fragen in der Weise ausschmückt, ob er der Zeugin etwas ersparen will oder nicht. Ich glaube nicht, daß es hier Sinn der Befragung durch die Prozessbeteiligten ist, ob Ersparnisse angelegt werden sollen in der einen oder anderen Richtung.

OStA Z.: Herr Rechtsanwalt Schily, das ist nur ein bißchen die destruktive Umschreibung von Ihrem aha - a h a - ahà.

RA Schi.: Ich habe nur das "aha" gar nicht gehört ... . Das "aha-Erlebni von Herrn Zeis würde mich schon interessieren.

OStA Z.: Offenbar fällt es Ihnen nicht mehr auf, daß Sie jede, oder fast jede Antwort eines Zeugen mit "aha" quittieren. Ihr "aha" hat etwa 5 - 8 Nuancen. Wenn Sie mal darauf achten wollen, fällt es Ihnen sicher auf.

RA Schi.: Ich weiß nicht, ob Herr Zeis schon an Halluzinationen leidet, aber ich habe heute kein "aha" von mir gegeben.

V.: Nein, nein, das war ja offenbar auf frühere Vernehmungen bezogen.

RA Schi.: Ach so, Sie können sich in Herrn Zeis so gut hereinleben. Dankeschön.

V.: Das fruchtlose Gespräch bitte ich jetzt abzubrechen. Aber ich habe ja Ihre Bitte entsprechen wollen, Sie haben sich für das "aha-Erlebnis" interessiert. Die Antwort ist gegeben worden. Ich bitte weiter zu fragen. Wobei ich darauf Rücksicht zu nehmen bitte, daß die Zeugin offenbar, soweit sie persönlich betroffen ist, in vollem Umfange den 55 gebrauchen will. Das ist ihr Recht.

OStA Z.: Wenn ich es so verstehen soll, dann habe ich keine weiteren Fragen mehr. Danke.

V.: Die Herren Verteidiger, weitere Fragen? Ich sehe zur linken Seite nicht, zur rechten Seite auch nicht.

./.

- Vorsitzender -

Die Zeugin bleibt unbeeidigt wegen des Verdachtes der Tatbeteiligung. Kann die Frau Zeugin entlassen werden? Ich sehe keine Einwendungen.

Zg.in Schi.: Nein. Meine Ladung ist zur Struktur.

RA Schi.: Darf ich um eine kleine Pause bitten?

RA Dr. He.: Ich bitte, mir mal Einblick in die Ladung zu geben. In die Ladung der Frau Zeugin Schiller.

V.: Haben Sie Ihre Ladung hier?

Zg.in Schi.: Ja.

V.: Ich darf aber die Herren Verteidiger vielleicht jetzt darauf hinweisen. Es ist wiederholt nun von Beweisthema bei Zeugen gesprochen worden. Es besteht ja nirgends eine Pflicht, Zeugen über ein Beweisthema vorher zu belehren. Aber ich weiß nicht, was mit der Ladung geschehen ist. Lesen Sie es vor, wenn ein Beweisthema angegeben ist. Sie dürfen es gerne tun.

Zg.in Schi.: "Beweisthema: Struktur der Gruppe und Informationsaustausch der RAF".

V.: Das ist ein Versehen der Geschäftsstelle.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich glaube, Sie unterliegen da einem Erinnerungsfehler. Also wenn ich das hier richtig sehe auf dem Konzept von Herrn Kollegen Dr. Heldmann, dann hat er auch Frau Schiller in dem Zusammenhang als Zeugin benannt.

V.: Ja, das könnte durchaus ein. Aber Sie haben ja keine Fragen mehr stellen wollen.

RA Dr. He.: ...das Beweisthema anzuscheiden. ...

V.: Haben Sie zu einem sonstigen Beweisthema an die Frau Zeugin Fragen?

RA Schi.: Herr Vorsitzender, ich kann mich erinnern, daß bei einem Zeugen heute Nachmittag ...sehr ausführlich von Ihrem Fragerecht gebrauch gemacht haben.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, ich bin davon ausgegangen, Sie haben an die Frau Zeugin keine Fragen mehr. Wenn das ein Irrtum war, der aber wohl entstehen musste aufgrund Ihres Schweigens auf die Frage, ob noch Fragen sind, dann können Sie selbstverständlich, wenn Sie noch weitere Komplexe haben, Ihre Fragen stellen.

RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, es gibt Beweisanträge zu Frau Schiller. Sie haben lediglich einen abgehandelt und danach Fragerecht angeboten .... Verteidigung, wie vielleicht auch andere Prozessbeteiligte, davon ausgegangen, daß zu diesem 1. Komplex, dem 1. Beweisthema...

V.: Können Sie mir sagen, welchen Beweisantrag Sie als 2. vor Augen haben?

RA Schi.: Das ist der gleiche Beweisantrag, Herr Vorsitzender, den Sie eigentlich kennen sollten, zu dem auch der Herr Pohl vernommen worden ist und aber, kann ja sein, daß Sie die Vernehmung, wie Sie es bei anderen Zeugen auch gemacht haben, bei Frau Schiller zu verschiedenen Beweisfragen an unterschiedlichen Tagen. Das würde ich auch anregen, daß wir jetzt bei Frau Schiller abbrechen und das andere Beweisthema dann am Dienstag vorsetzen. Ich darf auch in dem Zusammenhang darauf hinweisen, daß ich aus terminbundenen Gründen einfach heute meine Abendmaschine bekommen kann und nicht darauf disponiert bin, hier über 18.00 Uhr hinaus an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

V.: Ich darf Sie jetzt bitten, wenn Sie weitere Fragen haben...

RA Schi.: Darf ich das so verstehen, daß Sie das weitere Beweisthema, nachdem Sie von amtswegen Frau Schiller geladen haben...

V.: Also benennen Sie doch um Gottes Willen jetzt mal das weitere Beweisthema und reden Sie darüber nicht so lange, wenn Sie es finden. Wir finden es nicht.

RA Schi.: Aber Herr Vorsitzender, Sie haben doch Herrn Pohl heute vernommen. Dann kennen Sie doch das Beweisthema.

V.: Hier heißt der Beweisantrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann: "In der Strafsache gegen ...wird beantragt folgende Zeugen zu vernehmen: Irmgard Möller, Manfred Grasshof, Eckes, Stachowiak, Augustin, Hoppe, Jansen, Roll, Schubert, Mohnhaupt, Jünschke, Pohl" und dann wird das Thema benannt: "Struktur" usw. Von Schiller keine rede. Von wo sollen wir das herwissen?

RA Schi.: Doch, doch, das hat er, das können Sie im Protokoll, er hat das handschriftlich noch ergänzt und das auch mündlich vorgetragen.

V.: Gut, also fragen Sie dazu.

RA Schi.: Nein, Herr Vorsitzender, Sie haben doch zunächst einmal, genauso bei Herr Pohl... Ich meine, wir können es auch gerne so machen, daß wir gleich mit der Befragung ~~fortzuse~~ beginnen. Aber zunächst stelle ich ausdrücklich den Antrag, die Hauptverhandlung zu unterbrechen und die Befragung von Frau Schiller am kommenden Dienstag fortzusetzen.

V.: Ich darf dazu bemerken, daß das Gericht beabsichtigt, jedenfalls ich, daß die Vernehmung fortgeführt wird und daß das weitere Beweisthema - wie gesagt, der Senat hat das aus dem Protokoll übersehen offensichtlich. Im schriftlichen Antrag war Frau Schiller

./.

- Vorsitzender-

für dieses Beweisthema nicht benannt - noch befragt wird bei der Frau Zeugin. Dieses weitere Beweisthema lautet: "Daß es, entgegen den Angaben des Zeugen Müller, in der Roten Armee Fraktion keine hierarchische Struktur oder ein sonstiges Verhältnis der Über- oder Unterordnung, auch nicht in tatsächlicher Hinsicht, gegeben habe...

Zg.in Schi.: Könnte ich eine Pause haben?

V.: Ja, das kriegen Sie sofort. Das ist klar.
... daß entgegen den Angaben des Zeugen Müller, die Rote Armee Fraktion nicht als offene Gruppe, sondern in kleinen zahlenmäßig eng begrenzten Gruppen organisiert war, wobei sich der Informationsaustausch auf die jeweilige Gruppe und deren Mitglieder beschränkte." Dazu sollen Sie nach der Pause, im Zusammenhang sich äußern können. Eine Viertelstunde Pause.

Pause von 17.53 Uhr - 18.10 Uhr

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Die Pause ist benützt worden, um das mit dem Beweisantrag zu überprüfen. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie irren sich. Auch in Ihrem zusätzlichem Vortrag zu dem schriftlich überreichten Beweisantrag, vgl. Bl. 10656, war nicht die Rede von Frau Schiller. Frau Schiller hat dieses Beweisthema deswegen benannt bekommen, weil das ein Fernschreiben ist, das auch die Zeugen mitbetrifft, die zu diesem Beweisthema gehört werden wollen. Der Senat hat also nichts übersehen. Aber selbstverständlich kann die Zeugin zu diesem Thema gehört werden und sich im Zusammenhang äußern. Herr Rechtsanwalt Schily?

RA Schi.: Ich stelle den Antrag, die Hauptverhandlung zu unterbrechen und am Dienstag fortzusetzen. Ich darf darauf hinweisen, daß ich aus dringenden anderen beruflichen Terminen, bezwungen bin, heute abend auf jeden Fall die Abendmaschine zu nehmen. Und ich finde da auch mitunter auf Anwälte von bestimmten Zeugen hier eine ausgiebige Rücksichtnahme genommen wurde, daß mir da vielleicht in diesem Punkt mal ein gleiches Recht zugebilligt werden kann und insofern also die Vertagung vorgenommen wird. Ich wüßte auch nicht, inwieweit da nun eine sehr einschneidende Verzögerung eintreten könnte. Frau Schiller ist hier in Stuttgart und könnte dann am Dienstag früh sicherlich zur Verfügung stehen, wenn sie bis Dienstag hierbleibt. Also die Schwierigkeiten, die da zu überwinden wären, die

sind ja nicht zu groß. Aus diesem Grunde, meine ich, kann der Senat ohne weiteres diesem Antrag stattgeben.

V.: (nach geheimer Umfrage)

B e s c h l u ß :

Der Senat weist die Unterbrechung der Sitzung jetzt zurück.

Ich möchte dazu sagen, es ist erforderlich, die Zeugin zu Ende zu vernehmen. Auch mit Rücksicht darauf, daß morgen der Transport wieder durchgeführt werden wird in Ihre Justizvollzugsanstalt. Soweit bezug genommen wird, daß auf andere Anwälte anderer Zeugen besondere Rücksicht genommen worden sei, trifft das nicht zu. Im Hinblick auf Verhandlungstage, nur soweit überraschend zusätzliche Verhandlungstage notwendig wurden, zu denen diese Anwälte vorher nicht geladen waren, war es selbstverständlich nicht möglich für das Gericht hier entsprechenden Wünschen der Verteidiger, Herrn Rechtsanwälten, auszuweichen. Aber der Verhandlungstag heute war vorgesehen und muß zu Ende geführt werden, nachdem er sehr spät mit der Beweisaufnahme beginnen konnte.

RA Schi.: Herr Vorsitzender, dann muß ich darauf hinweisen, daß ich also hier heute an der Hauptverhandlung nicht weiter teilnehmen kann. Also ich darf auch feststellen, daß für mich sozusagen ein 2. Verhandlungstag, ein weiterer Verhandlungstag dadurch entstehen wird, daß ich einfach dann bis morgen hier bleiben muß und dann morgen meine Termine nicht einhalten kann; und das ist eben der Punkt, der durchaus den Vergleich aushält, den ich gezogen habe. Also ich sehe dann keine Möglichkeit hier heute an der weiteren Verhandlung teilzunehmen, was Sie mir mit diesem Beschluß eben abschneiden. Aber das wäre ja nicht das 1. mal.

V.: Herr Rechtsanwalt, es ist entschieden durch den Senat; Ihre Schwierigkeiten am Donnerstag sind bekannt, aber sie waren auch schon vorher bekannt Ihnen selbst.

RA Schi.: ...daß Sie hier eine Verhandlung über 18.00 Uhr fortsetzen, damit kann ich nicht rechnen. Ich konnte auch nicht damit rechnen, daß die prozessuale Situation sich heute morgen so gestalten würde, wie sie sich ges-taltet hat.

V.: Gut, das ist beschlossene Sache durch den Senat.
Frau Zeugin, Sie haben die Themen genannt bekommen. Soll ich sie Ihnen nochmals nennen oder sind sie Ihnen klar?

./.

Zg.in Schi.: Ich möchte sie nochmals vorgelesen kriegen.

V.: Es lautet das 1. Thema: Es habe in der Roten Armee Fraktion keine hierarchische Struktur oder sonst ein Verhältnis der Über- oder Unterordnung auch nicht in tatsächlicher Hinsicht gegeben. Das ist das, was in Ihrer Ladung als Struktur erscheint. Und das 2.: Die Rote Armee Fraktion sei nicht als offene Gruppe, sondern in kleinen zahlenmäßig eng begrenzten Gruppen organisiert gewesen, wobei sich der Informationsaustausch auf die jeweilige Gruppe und deren Mitglieder beschränkt habe.
Wenn Sie aus eigenem Wissen etwas dazu beitragen können?

Rechtsanwalt Schily verläßt um
18.15 Uhr den Sitzungssaal.

Zg.in Schi.: Was Müller erzählt, ist gelogen. Das ist bekannt. Er ist ein gekaufter Kronzeuge, damit auf die RAF eine Bandenstrukturhierachie projiziert werden soll. Der Zweck ist außerdem, die politische Verteidigung zu zerstören durch die Hetze gegen die Anwälte, und zu einer Verurteilung der Gefangenen zu kommen.
Das Mittel, durch einen gekauften Kronzeugen, auf der Ebene von Vogel und...

V.: Ich bedaure, daß ich Sie...

Zg.in Schi.: Auf der Regierungsebene Buback-Vogel...

V.: Frau Schiller, lassen Sie sich bitte unterrichten! Wir hören das, was Sie jetzt sagen, das aber nicht zum Gegenstand, jedenfalls meiner Frage, gehört, die sich richtet nach dem Beweisantrag der Verteidigung. Das hören wir nun in nahezu gleichen Ausführungen bereits von der Zeugin Mohnhaupt und vorhin vom Zeugen Pohl...

Zg.in Schi.: Das ist eben die Wahrheit.

V.: Es gibt keinen Grund, daß man solchen Abschweifungen von der Frage zulässt, zumal wenn es zum 3. Mal...

Zg.in Schi.: Es ist die Wahrheit, und es bezieht sich direkt auf die Aussage von Müller.

V.: Sie sind ja jetzt gefragt zur Struktur. Dazu sollen Sie, wenn Sie können und wollen Ihre Antwort geben. Sie sind ausdrücklich dazu gefragt, nicht über den Zweck dessen, was Herr Müller hier ausgesagt hat.

Zg.in Schi.: Das gehört ganz direkt dazu. Was er aussagt, kommt nicht von uns. Was er sagt, ist eine Projektion. Zwang kenne ich von der Justiz und vom Staatsschutz, aber nicht von der RAF und dazu will

ich als Beispiel sagen, wie meine Aussage verhindert werden sollte.

V.: Frau Schiller, ich bedauere.. Frau Schiller, bitte nehmen Sie zur Kenntnis, es soll nichts unterdrückt, nichts verhindert werden, aber ich muß Sie, insbesondere hinsichtlich wegen der fortgeschrittenen Zeit, bei der Sache halten.
Sie sind jetzt gefragt, ob Sie etwas aussagen können über die Struktur, das ist Ihnen ja näher durch das Beweisthema beschrieben worden, was darunter zu verstehen ist. Dazu sollen Sie bitte jetzt antworten.

Zg.in Schi.: Ja, das will ich ja auch.

Die Zeugin Schiller macht weitere Angaben zur Sache.

V.: Jetzt würde ich Sie bitten, zur Sache zu kommen. Wenn Sie uns diesen Brief vielleicht bei Gelegenheit dann mal zu Gesicht geben würden, das wäre noch interessant.

Zg.in Schi.: Das ist Zwang, das ist ein Antagonismus...

V.: ...ohne, daß Sie sich an schriftlichen Unterlagen festhalten, oder ist das...

Zg.in Schi.: Ich habe mir Stichpunkte gemacht. Die kann ich hier wohl benutzen.

V.: Es ist natürlich etwas auffällig, daß nicht nur inhaltlich, sondern auch im Aufbau eine deutliche Ähnlichkeit festzustellen ist, zu dem, was wir vorhin gehört haben. Es ist merkwürdig, wenn man ganz getrennt hier als Zeuge anrückt und dann so eine...

Zg.in Schi.: Das ist, weil wir dasselbe sind und weil wir dasselbe wollen und weil es die Wahrheit ist.

V.: Nun schildern Sie mal bitte weiter, was Sie wissen.

Zg.in Schi.: Andreas ist derjenige, der unheimlich konsequent ist, der sich ganz einsetzt, gerichtet auf das Ziel, als Funktion für das Ziel. Andreas ist auch derjenige, der Orientierung im Kampf gibt. Damit wir ein Kollektiv sind und kollektiv werden.

V.: Ist die Frage ausreichend beantwortet?

Zg.in Schi.: Ich bin noch nicht fertig.

V.: Hat die Bundesanwaltschaft...

Zg.in Schi.: Ich bin noch nicht fertig.

V.: Warten Sie, beim Gericht sind aber keine Fragen mehr an Sie. Hat die Bundesanwaltschaft noch Fragen?

./.

BA Dr. Wu.: Danke Herr Vorsitzender, auch wir haben sehr viel Interessantes eben gehört.

V.: Ich glaube auch, daß die Ausführungen jetzt ausführlich und zu Ziffer 1 geradezu weitschweifig gewesen sind, jetzt zum Punkt 2. Wollen Sie zum Punkt 1 noch Fragen stellen?

RA Dr. He.: Die Verteidigung sitzt halt auch noch da und liebenswürdigerweise übersehen Sie sie noch nicht ganz.

V.: Ich bitte Sie um Entschuldigung, daß ich es im Eifer des Gefechtes nicht gesehen habe. Aber ich konnte davon ausgehen, Sie werden sich bemerkbar machen.

RA Dr. He.: Da hatten Sie recht. Das Gericht durch den Herrn Vorsitzenden hat beschlossen, daß die Aussage der Zeugin beendet sei.

V.: Nein, das Gericht hat gesagt, es ist jetzt, nachdem was die Zeugin geschildert hat zum Punkt 1, ausführlich beantwortet, erschöpfend. Das Gericht selbst hat keine weitere Fragen zu Punkt 1. Haben Sie zu diesem Punkte noch Fragen? Die Bundesanwaltschaft hat auch keine Fragen. Dann werden wir noch den Punkt 2 ansprechen.

RA Dr. He.: Die Frau Zeugin selbst sagt, sie ist mit Ihrer Darstellung noch nicht fertig. Das Gesetz und sein § 69/1, den wir jetzt schon öfters haben zitieren müssen, verbietet, vom Fragerecht Gebrauch zu machen oder das Fragerecht zu vergeben, sondern die Frau Zeugin hat im Zusammenhang ihr Wissen zu der Beweisthematik anzugeben.

V.: Ja, und das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, daß die Frau Zeugin die Gelegenheit hatte, im Zusammenhang erschöpfend darzustellen, was sie zu diesem Punkt 1 weiß; und deswegen habe ich darauf hingeiwesen, nachdem bei der Frau Zeugin diese Pause eingetreten ist, die vermuten ließ, daß sie am Ende ihres Wissens ist. Das Gericht betrachtet...

Zg.in Schi.: Ihre Vermutungen sind für die Katze, weil ich nicht fertig bin.

V.: Das Gericht betrachtet die Frage, die gestellt worden ist im Zusammenhang mit dem Beweisantrag, ausreichend, erschöpfend beantwortet. Sind weitere Fragen? Bundesanwaltschaft nein. Jetzt dürfen Sie bitte, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, weitere Fragen stellen, wenn es Ihnen nicht ausreichend beantwortet zu sein scheint.

RA Dr. He.: Ich beanstande. Sie verletzen § 69/1 der StPO. Sie sagen, hat Anlaß zu der Vermutung und die Zeugin sagt: „Nein, Tatsache ist, ich habe nicht beendet." So finde ich, ist das Wissen der Zeugin

von dem, was sie noch als Aussage Ihnen anzubieten und vorzutragen hat. ...etwas schwerer als Ihre bloße Vermutung. Kennen Sie den weiteren Teil der hier beabsichtigten Zeugenaussage? Ich kenne sie nicht.

V.: Es hat keinen Wert, sich darüber zu streiten. Es scheint die Frage des Herrn Verteidigers zu sein, ob Sie noch Weiteres zu diesem Punkt 1 wissen. Wenn Sie noch Weiteres zum Punkt 1 wissen, danach sind Sie gefragt.

Zg.in Schi.: Ich will noch weiterreden, das habe ich gesagt.

Die Zeugin Schiller macht weitere Angaben zur Sache.

V.: Werden noch weitere Auskünfte erwünscht, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann?

RA Dr. He.: Laut Unterlagen ist „Pfirsich" .... welche Unterlagen, um welche Art von Unterlagen, wieviele Unterlagen?

Zg.in Schi.: Auf den Terminszetteln stand immer wieder "Pfirsich" mit der Telefonnummer. Außerdem hat "Pfirsich" für uns Werkzeuge und Waffen beschafft.

RA Dr. He.: Sie haben vorhin erwähnt, daß Ihre Aussage hier verhindert werden sollte. Bitte können Sie uns das schildern.

V.: Bereits geschildert.

Zg.in Schi.: Es ist so, daß ich über den Staatsschutz einen Brief bekommen habe.

RA Dr. He.: Darüber hinaus, Sie konnten nicht immer ganz zu Ende reden, wollten Sie darüber hinaus noch Tatsachen bekunden, wie Ihrer Aussage hier verhindert werden sollte? Über den Inhalt dieses Briefs...

Zg.in Schi.: Ich kann nochmals genau schildern, wie das zu der Zeit war. Am selben Tag, als der Staatsschutzanschlag gegen den Pflichtverteidiger verübt wurde - am Vortag war Feiertag - am Tag vorher habe ich einen Brief bekommen.

V.: Die Frage war, ob Sie zusätzlich...

Zg.in Schi.: Ja, das geht jetzt nicht.

V.: Ja, ob Sie zusätzlich noch etwas sagen können. Das mit dem Brief haben Sie geschildert. Sie haben auch auf den vermeitlichen Staatsschutzanschlag hingewiesen, haben das besprochen. Im Augenblick grenzen Sie ja das, was Sie bereits beantwortet haben, nur noch zeitlich etwas enger ein. Das ist aber nicht die Frage.

./.

Zg.in Schi.: Zu dem Brief gehört noch was dazu.
Der Brief war nicht zensiert. Außen war ein kleiner Stempel drauf und ohne irgendwelche Zensurzeichen. Er war auch zugeklebt. Müller hatte den angeblich am Dienstag mir geschrieben. Donnertag war Feiertag. Es war ein weißer Umschlag. Freitagmorgens kam eben eine Wärterin an die Tür und hatte den Brief in der Hand. Sie hat gezögert. Sie war irritiert. Sie sagte: "Der kommt von drüben". Ich habe den Brief dann nicht bekommen. 1 1/2 Stunden später bin ich zu einem Anwaltsbesuch abgeholt worden. Meine Anwältin musste lange warten. Ich habe mit ihr gesprochen. Als ich aus der Zelle rauskam, war der Zeuge Müller mit seiner Anwältin im Flur. Ich bin weitergegangen.
Dann kam der Brief , der mir eigentlich morgens übergeben werden sollte. Ich habe ihn mittags dann bekommen. Der Inhalt des Briefes: Ich sollte abschwören, der drohte mir, daß ich die Aussage nicht überlebe.
Genau an diesem Tag war der Anschlag gegen den Pflichtverteidiger.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann?

RA Dr. He.: Keine Fragen mehr.

V.: Jetzt wollen Sie... Verzeihung, entschuldigen Sie. Ich übersehe auch gelegentlich die Bundesanwaltschaft, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

OStA Z.: Eine einzige Frage. Sie haben ja soviel von diesem Brief beschrieben, haben Sie den nicht zufällig hier, Frau Schiller?

Zg.in Schi.: Ich habe diesen Brief sofort weggeschafft.

V.: Offene Gruppe ja oder nein? Können Sie dazu was sagen oder war das schon inbegriffen in Ihren Ausführungen zur Struktur.
Das Thema lautet, ich will es Ihnen nochmals genau sagen: Daß die Gruppe nicht offen organisiert war, sondern in kleinen, zahlenmäßig eng begrenzten Gruppen. Wobei sich der Informationsaustausch auf die jeweilige Gruppe und deren Mitglieder beschränkt habe. Können Sie zu diesem Punkte etwas ausführen aus eigenem Wissen?

Rechtsanwalt Schnabel verlässt um 18.45 Uhr den Sitzungssaal.

Frau Schiller, können Sie bitte noch etwas dazu sagen?

Zg.in Schi.: Ich wollte nochwas sagen zu dem Info, was wir im Knast hatten. Das steht auf der Ladung drauf, daß ich dazu was sagen soll.

V.: ... Herr Müller hat als Zeuge angegeben, die Gruppe sei insofern

offen gewesen, daß soweit man sich interessiert habe und örtlich in der Lage gewesen sei, man voneinander gegenseitig alles erfahren habe, Planungen und dergleichen. Dagegen gibt es das sogenannte Zellensystem, wo eben nur jeder das Notwendigste weiß und schon nicht mehr weiß, was sein Nebenmann für Erfahrungen hat und was für Kenntnisse er besitzt. Und diese 2 Möglichkeiten, die stehen im Raume, ob Sie dazu etwas sagen können.

Die Zeugin Schiller macht hierzu Angaben zur Sache.
Bei Ausführungen der Zeugin wird sie vom Vorsitzenden wie folgt unterbrochen:

V.: ... das was Herr Müller gesagt hat. Weitere Fragen?

Zg.in Schi.: Ich bestätige überhaupt nicht, was Herr Müller gesagt hat.

V.: Doch, der das auch gesagt. Jetzt darf ich...

Zg.in Schi.: Ich wollte noch was sagen zu dem Info.

RA Dr. He.: Ich beanstande Ihre eigene Zusammenfassung an einer angeblichen hier erstatteten Zeugenaussage. Sie stimmt nicht. Aber vielleicht lassen Sie die Frau Zeugin selbst...

V.: Haben Sie noch Fragen, Herr Rechtsanwalt?

RA Dr. He.: Ja.

V.: Bitte.

RA Dr. He.: Frau Schiller, haben Sie bestätigt, wie der Herr Vorsitzende eben festgestellt hat, daß Ihre Darstellung der Gruppenorganisation derjenigen, die Herr Müller als Zeuge von sich gegeben hat, entspräche?

Zg.in Schi.: Ich habe sofort gesagt, daß es nicht das ist, was Müller gesagt hat. Ich habe nichts davon gesagt, was dem entspricht, was Müller gesagt hat. Prinzing kann nur in solchen Kategorien denken.
Es gab keine offene Gruppe, sondern es gab autonome Gruppen, indem jeder das wusste, um handeln zu können.
Jeder musste nicht alles wissen, was einer in der Gruppe tat.

V.: Sie stehen als Zeugin unter der Pflicht der Wahrheit. Wenn Sie sich des § 55 nicht bedienen wollen, was Ihr gutes Recht ist, müssen Sie bei der Wahrheit bleiben. Das, was Sie jetzt eben sagen, widerspricht dem, was Sie vorher gesagt haben.

RA Dr. He.: Nein, Herr Vorsitzender...

Zg.in Schi.: Nein, absolut nicht...

V.: Also, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, ich glaube, es ist mein Recht eigene Vorhalte zu machen...

./.

RA Dr. He.: Ja, aber nicht wenn sie...
V.: Ja, lassen Sie mich den Vorhalt zu Ende bringen...
RA Dr. He.: Ja, nur haben Sie mich nicht aussprechen lassen.
V.: Nein, Sie sind mir doch in das Wort gefallen.
RA Dr. He.: Der Vorhalt ist doch falsch.
V.: Es ist so....
RA Dr. He.: Wollen Sie die Zeugin durch einen falschen Vorhalt iritieren?
V.: Er ist nicht falsch, sondern ich habe...
RA Dr. He.: Ich beantrage, das Tonband zurücklaufen zu lassen. Ich beantrage das Tonband abzuspielen.
V.: Ich habe gesagt, ich mache meinen Vorhalt jetzt zu Ende und das geschieht auch.
RA Dr. He.:Ich rüge den Senat und beanstande diesen Vorhalt.
V.: Frau Zeugin, Sie haben vorhin erwähnt...
RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, haben Sie noch die Sachleitung...
V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann....
RA Dr. He.: Ich beanstande...
V.: Hören Sie jetzt bitte. Der Vorhalt ist nicht zu Ende und sobald er zu Ende ist, können Sie ihn beanstanden. Vorher nicht. Sie haben dann von mir den Hinweis bekommen, daß das auch Herr Müller gesagt habe: Jeder habe von jedem wissen können. Das ist das, was man unter offener Gruppe, im Gegensatz zum Zellenmuster verstehen konnte.
Zg.in Schi.: Es gibt nicht nur das Zellenmuster.
V.: Jetzt aber haben Sie gerade gesagt, es sei nicht so gewesen. Es habe sich um autonome Gruppen gehandelt von denen jeder, jedes einzelne Mitglied, innerhalb der autonomen Gruppe nur das Notwendigste gewusst habe. Es sei gar nicht notwendig gewesen alles vom anderen zu wissen. Und ich sehe darin einen Widerspruch und ich frage Sie deshalb, ob Sie die eine oder die andere Aussage hier nicht korrigieren müssen um diesen Widerspruch zu beseitigen.
RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, jetzt haben Sie mehr als einen Vorhalt gemacht. Jetzt haben Sie der Zeugin noch die Aussicht gegeben, sie hätte sich durch ihre Aussage strafbar gemacht. Also ist nun wirklich mit Sachleitungsbefugnis, Vorhaltsrechten usw. gar nichts mehr anzufangen. Ich beantrage für den Beweis dafür, daß der von dem Herrn Vorsitzenden gemachten Vorhalt falsch ist, daß der Hinweis des Herrn Vorsitzenden an die Zeugin

sie machte sich möglicherweise durch diese eben beendeten Aussagen einer Falschaussage vor Gericht schuldig. Zum Beweis dafür beantrage ich das Tonband über diesen Teil der Vernehmung der Frau Schiller abzuspielen.

V.: Zunächst, darf ich mal rein praktisch fragen. Ist das Tonband überhaupt mitgelaufen?

Prot.F.: Bei den Ausführungen des Vorsitzenden, ja und Dr. Heldmann, auch.

Ende Band 640

Band 641/Ko

V.: Wollen Sie die Aussagen der Zeugin wiedergespiegelt haben?
RA.Dr.H.: Ja bitte.
V.: Die haben wir nicht auf Tonband.
RA.Dr.H.: Haben Sie deswegen diesen Vorhalt gemacht, Herr Vorsitzender?
V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, ich könnte Ihnen darauf sehr scharf erwidern, aber ich erspare mir es jetzt zur späten Stunde. Was Sie an Unterstellungen und Verdächtigungen in diesem Verfahren leicht über die Zunge bringen, das ist etwas ganz Erstaunliches. Ich habe meinen Vorhalt deswegen gemacht, weil meine Pflicht dahin ging, die Zeugin darauf hinzuweisen, daß sie sich in einen Widerspruch möglicherweise verwickelt und daß das die Möglichkeit bietet, entweder den 55 zu benutzen oder sich zu überlegen, wie sie diesen Widerspruch wieder auflösen kann, um sich nicht in eine falsche Aussage zu verrennen. Das ist meine Pflicht und nur das war der Grund.
RA.Dr.H.: Da haben Sie entweder nicht zugehört oder Sie haben es nicht verstanden. Die Zeugin hat nicht die widersprüchlichen Aussagen gemacht, wie Sie hier angeben.
Ich beantrage jetzt dieses Tonband (meint das Tonband der Verteidigung) vorzuspielen.
V.: Nein, kommt überhaupt nicht in Frage. Das ist Ihr Tonband. Mit dem können Sie arbeiten, nicht wir.
RA.Dr.H.: Ich habe einen Antrag gestellt.
V.: Gut, Sie haben beanstandet, daß ich sagte: "Kommt überhaupt nicht in Frage".
(Nach geheimer Umfrage)

Der Senat hat beschlossen, dieser Antrag wird abgelehnt.

Es besteht keinerlei Veranlasssung ein privates Tonband zu benützen und zu gebrauchen, das nicht für Gerichtszwecke benützt und eingestellt ist.
Jetzt Frau Schiller, ich habe Ihnen den Vorhalt gemacht. Ich habe einen Widerspruch in Ihrer Aussage gesehen. Wenn der Widerspruch falsch gesehen worden ist, so haben Sie selbstver-

./.

ständlich die Möglichkeit mich darauf hinzuweisen, daß ich das mißverstanden haben müsste. Jedenfalls bitte ich, Sie sich zu diesem Vorhalt zu äußern.

Zgin.Schi.: Ich möchte das schriftlich lesen.
Ich möchte eine Pause.

V.: ....sonst noch irgendetwas äußern. Sonst machen wir jetzt die Pause. Wollen Sie das Thema wenigstens nicht zu Ende bringen oder haben Sie dazu nichts.....

Zgin.Schi.: Ich habe zu dem Punkt nichts mehr zu sagen.

V.: Gut. Eine Pause von 10 Minuten.

Pause von 18.53 Uhr bis 19.06 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Heldmann ist nicht mehr anwesend.

V.: Bitte Frau Schiller, wenn Sie noch irgendwas den gestellten Fragen, bzw. den Antworten, die Sie auf die gestellten Fragen geben wollen, hinzuzufügen haben, ist Gelegenheit gegeben.

Zgin.Schi.: Ich will was zum Info sagen, das wir im Knast hatten.

V.: Das Gericht hat keine Fragen wegen dieses sogenannten Infos gestellt. Sie geben eine Antwort auf etwas, wonach Sie eigentlich nicht gefragt sind. Das ist auch nicht Gegenstand des Beweisantrags der Verteidiger. Wenn Sie selbst dazu Ausführungen glauben machen zu müssen, weil es zum Zusammenhang der an Sie gerichteten Fragen gehört.

Zgin.Schi.: So ist es.

Die Zeugin macht weitere Angaben zur Sache.

V.: Herr Wunder, Entschuldigung, wenn eine Beanstandung vorgebracht werden soll.

BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender, ich möchte diese Art der Aussagen beanstanden. Es ist jetzt auffällig, daß fast wörtlich, das wiedergebracht wird, was uns der Zeuge Pohl geboten hat.

Zgin.Schi.: .....immer mit der selben Scheiße.

V.: Jetzt sind Sie im Augenblick nicht beim Sprechen. Herr Bundesanwalt, das ist richtig. Ich habe es ja vorhin auch schon fest-

gestellt, Aufbau und Formulierungen. Nur die Zeugin liest nicht ab. Sie spricht im Augenblick, unter Zuhilfenahme gelegentlich von Stichworten, das ist ersichtlich, frei. Und insofern, es kann natürlich ein Zeugenwissen auch mehrfach vorhanden sein, deswegen wollen wir mal sehen. Frau Schiller, führen Sie das zu Ende.....

Zgin.Schi.: Wenn dieselbe Erfahrung da ist, dann kommt man natürlich auf dasselbe Ergebnis.

V.: Wenn Sie sich in der Tat jetzt von einem größeren Konzept lösen würden und das nur als Erinnerungsstütze benutzen. Ich möchte mal den Zeugen sehen.....

Zgin.Schi.: Lassen Sie mich mal zuende reden, dann sind wir gleich fertig.

V.: Ja bitte, dann tun Sie das.

Die Zeugin macht weitere Angaben zur Sache.

V.: Sie benützen dieses Konzept immer wieder. Soll das ein eigenes Produkt sein?

Zgin.Schi.: Es ist von mir.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint xxx wieder um 19.14 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Formulierungen die nun genau, ganz genau sich decken, nicht nur im Text, im Aufbau, im Sinngehalt. Es ist kein Zufall denkbar, der dahin führe, daß 2 unabhängige Zeugen voneinander so Gleiches, in so gleichen Formulierungen, so aufgebaut vortragen.

Zgin.Schi.: Ich habe mir das selbst zusammengeschrieben, ohne fremdes Zutun.

V.: Sie haben das selbst, ohne irgend welches fremdes Zutun konzipiert?

Zgin.Schi.: Ja. Also ich komme jetzt auch auf mich. Also ich rede jetzt im Augenblick von mir selber. Ich rede von meiner eigenen Erfahrung.

V.: Ich bitte Sie die Frage zu beantworten. Wie kommen Sie zu diesen Aufschrieben, nach denen Sie ja hier sprechen?

Zgin.Schi.: Ich habe mir selber noch Punkte aufgeschrieben.

V.: ....wörtlich decken können mit dem, was ein anderer Zeuge vorher gesagt hat.

./.

Band 641/Ko

Zgin.Schi.: Ich habe keine Lust, mit Ihnen zu streiten, also ich sage Ihnen, daß das meine Erfahrungen ist , was ich erlebt habe.

V.: Bitte Frau Schiller, versuchen Sie doch, sich vom Text loszulösen. Es muß der Eindruck entstehen, daß das eine Sache ist, die eben doch irgendwo gemeinschaftlich bekanntgeworden sein könnte.

Zg.Schi.: Also ich rede jetzt zum INFO, wir haben da eine gemeinsame Sprache.

V.: Das hier sei im Info diskutiert worden?

Zgin.Schi.: Nein.

V.: Es geht ja hier nur die Frage nach dem hier, was im Info im Augenblick geschehen ist, wie Sie zu dem kommen. Schön, Sie sagen, das sei Ihr eigenes Produkt, aber die Empfehlung würde ich Ihnen doch nochmals gerne nahelegen....

Zgin.Schi.: Ich verzichte auf Ihre Empfehlungen....

V.: .....ohne Konzept zu sprechen.

Die Zeugin macht weitere Angaben zur Person.

V.: Fragen an die Frau Zeugin? Bittesehr, Herr Bundesanwalt Zeis.

OStA.Z.: Eine Frage. Frau Schiller, haben Sie einmal ein Angebot an den Staatsschutz gemacht?

Zgin.Schi.: Ich habe Sie nicht verstanden.

OStA.Z.: Ich fragte Sie, ob Sie einmal schon ein Angebot an den Staatsschutz gemacht haben.

Zgin.Schi.: Ich?

OStA.Z.: Ja Sie.

Gelächter der Zeugin

Zgin.Schi.: Ja, da kann ich nur lachen. Mein Lachen ist Antwort genug.

OStA.Z.: Ihr Lachen ist Antwort genug?

Zgin.Schi.: Ja.

OStA.Z.: Darf ich Ihnen dann vorhalten. Wenn ich Sie frage, ist es nicht richtig, daß Sie dem Staatsschutz angeboten haben, Aussagen gegen Herrn Müller zu machen.

Zgin.Schi.: Wie kommen Sie zu so was?

OStA.Z.: ....Zeugen Fragen stellen. Ich werde Sie auch nicht

beantworten. Ich habe die Frage gestellt und Sie könnens dann sein lassen zu sagen oder nicht.

Zg.Schi.: Zu dieser Unterstellung sage ich natürlich was. Ich habe nie dem Staatsschutz etwas angeboten.

OStA.Z.: Auch nicht Ihre Aussagen gegen Müller?

Zg.Schi.: Ich habe vorhin erzählt, wie der Staatsschutz versucht hat, meine Aussage zu verhindern.

V.: .... einen völlig anderen Zeitpunkt bezieht offenbar. Ich weiß es nicht.

Zg.Schi.: Worher wissen Sie... den Zeitpunkt.

V.: Ich vermute das nur, daß das früher mal angeboten sein könnte oder soll das in neuerer Zeit mal geschehen sein.

OStA.Z.: Nein, das soll in neuerer Zeit gewesen sein, daß sich Frau Schiller den Staatsschutzbehörden angeboten hat, eine Aussage zu machen gegen den Zeugen Müller, womit bewiesen werden könnte, daß er den Polizeibeamten Schmid ermordet hat. Ich frage Sie nochmals: Haben Sie ein solches Angebot nie gemacht?

Zg.Schi.: Ganz einfach nein.

OStA.Z.: Nein? Gut, dankeschön. Dann habe ich keine weiteren Fragen mehr..

V.: Weitere Fragen? Ich sehe bei den Herrn Verteidigern nicht. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann?

Zg.Schi.: Es ist einfach die Methode vom Staatsschutz...

V.: Dann stelle ich fest, daß die Vernehmung der Frau Zeugin abgeschlossen ist.

Zg.Schi.: Ich will noch was sagen.

V.: Nein, es sind keine Fragen mehr.

Die Zeugin Schiller bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO wegen Verdachts der Tatbeteiligung unbeeidigt und wird im allseitigen Einvernehmen um 19.21 Uhr entlassen.

V.: Jetzt bitte ich noch den Zeugen Lemke.
Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Um kein formalen..., ich denke, wir nennen es eine § 257 II - Erklärung.
Der fragliche Passus, auf dem von der Verteidigung benutzten Tonband, gibt folgenden Text der Aussage von Frau Schiller

./.

wieder, auf die Thematik Gruppe: Es gibt die Möglichkeit, daß jeder nur das weiß, was er braucht, um Handeln zu können, und dazu ist es nicht notwendig - es gab 2 Aussagen, die Sie auch als widersprüchlich diagnostiziert haben. Das ist die 1. - daß jeder nur das weiß, was er braucht, um Handeln zu können; und dazu ist es nicht notwendig, daß jeder auch das weiß, was die anderen machen, also alles weiß, was die anderen machen. Aber es ist völlig absurd, nicht zu wissen, was der will, derjenige, der mit einem handelt, der mit einem zusammen macht, wenn man das nicht wissen sollte.

Bundesanwalt Dr. Wunder verläßt um 19.23 Uhr für 1 Minute den Sitzungssaal.

V.: Dankeschön. Dann bitte ich jetzt den Zeugen Lemke.

Der Zeuge Lemke erscheint um 19.24 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Sind Sie, das muß gefragt werden - Sie haben jetzt sehr lange gewartet - noch bereit, die Aussage zu machen heute?

Zg.Le.: Ich werde mir Mühe geben.

V.: Sie werden sich Mühe geben. Sie fühlen sich auch dazu noch imstande.

Zg.Le.: Ich hoffe ja.

Der Zeuge Lemke wird gem. § 57 StPO belehrt.

V.: Wir haben für Gerichtszwecke ein Tonbandgerät eingeschaltet. Sind Sie damit einverstanden, daß Ihre Aussage aufgenommen wird?

Zg.Le.: Nein.

V.: Nicht?

In der Folge wird das Tonband ausgeschaltet, solange sich der Zeuge äußert.

V.: Es ist hier von den Herrn Verteidigern noch ein eigenes Tonbandgerät dabei. Man wird wohl annehmen müssen, daß Ihre Nichtzustimmung auch dafür gilt?

Zg.Le.: Jawohl.

Band 641/Ko

V.: Ich bitte, daß das Gerät ausgeschaltet wird.

Der Zeuge Lemke macht folgende Angaben zur Person:

Heinz L e m k e , 31 Jahre alt,
Hamburg, Polizeibeamter;

mit den Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert,
wegen Eidesverletzung nicht vorbe-
straft.

V.: .....ist die Frage: Ist es richtig, daß Sie zusammen mit Ihrem Kollegen Schmidt gewesen sind, als es zu einem Schußwechsel gekommen ist, dem Herr Schmidt dann zum Opfer gefallen ist?

Zg.Le.: Ja, das ist richtig.

V.: War das im Oktober 1971?

Zg.Le.: Ja.

V.: Könnte es sein, daß es die Nacht war vom 21. auf den 22. Oktober?

Zg.Le.: Ja.

V.: Könnte es auch sein, daß es nach Mitternacht gewesen ist, als sich das ereignet hat?

Zg.Le.: Es war gegen 1.00 Uhr.

V.: Wenn Sie uns in kurzen Worten schildern würden. Der Hauptpunkt des Beweisantrags geht nicht dahin, was Sie damals erlebt haben, bloß daß der Rahmen gesteckt ist, was Sie damals erlebt haben, soweit Sie es noch in Erinnerung haben, aber es kann eine kurze Schilderung sein.

Der Zeuge Lemke macht Angaben zur Sache.

V.: ....zu überprüfen und jetzt sagen Sie plötzlich von anderen Personen etwas. Wie sind die dazugekommen?

Zg.Le.: Ja, ich sagte schon, ich observierte einen Mann und später gesellte sich eine weitere Person dazu.

V.: Ein Paar?

Zg.Le.: Ja.

V.: Sind Sie in dem Zeitraum, als Sie sich bemüht haben, diese andere Person zu erreichen, um sie zu kontrollieren, mitgegangen?

./.

Band 641/Ko

Zg.Le.: Ja, sie gingen zusammen in loser Verbindung.
V.: Könnten Sie das etwas näher schildern, was unter loser Verbindung zu verstehen ist?
Zg.Le.: Also sie gingen nebeneinander her.
V.: Können Sie angeben, daß bis zum Schluß, also bis zu den Schüssen, die gefallen sind, dieses Paar beieinander geblieben ist. Sind die nun immer zu zweit beieinander geblieben, solange Sie die beiden beobachten konnten?
Zg.Le.: Ja.
V.: Ja auch noch in dem Zeitraum, als die Schüsse fielen?
Zg.Le.: Als die Schüsse fielen, blieben die auch zusammen.
V.: .....sind Sie ja später als Zeuge bemüht worden um die möglichen Täter zu identifizieren?
Zg.Le.: Ja.
V.: Können Sie uns dazu sagen, wie Sie das damals erlebt haben hinsichtlich der Täter. Könnten Sie z.B. sagen, wer geschossen hat, nach Ihrer Erinnerung? Können Sie trennen. Es waren offenbar die Person und das Paar. Können Sie da trennen unter den dreien, wer es gewesen ist? Können Sie vielleicht auch sagen, wieviele Schüsse gefallen sind, daß man das also zuordnen kann zu einzelnen Personen?
Zg.Le.: Ja, nach meiner damaligen Erinnerung bin ich der Meinung gewesen, daß alle 3 Personen geschossen haben.
V.: Wie ist das heute mit Ihrer Erinnerung?
Zg.Le.: Ich bin nach wie vor der Meinung, daß alle 3 beteiligt gewesen sind.
V.: Können Sie angeben, ob - also Mann und Frau ist klar bei dem Paar- und die andere Person, weiblich oder männlich, diejenige die Sie observiert haben oder die Sie kontrollieren wollten?
Zg.Le.: Die andere Person war die Margit Schiller.
V.: Frau Schiller?
Zg.Le.: Ja.
V.: Und das Paar beieinander. Das müsste also so gewesen sein, daß es zwei Frauen und ein Mann gewesen ist?
Zg.Le.: Ja.
V.: Können Sie nun speziell etwas dazu sagen, ob Sie im weiteren Verlauf in der Lage gewesen sind diesen Mann wiederzuerkennen?

Band 641/Ko

Zg.Le.: Ich weiß nicht, in welcher Hinsicht Sie das meinen. Ich hatte an mehreren Gegenüberstellungen teilgenommen.

V.: Sind die verlaufen bezüglich Ihrer Möglichkeit jemanden als möglichen Täter wiederzuerkennen?

Zg.Le.: Wir hatten eine Gegenüberstellung in Bonn. Ich meine, den Mann aus dieser Gruppe wiedererkannt zu haben.

V.: Sie meinten, ihn wiedererkannt zu haben. Meinten Sie ihn wiederzuerkennen als einen derjenigen, der geschossen hat oder haben Sie angesichts dieses Mannes etwa das Bild gewonnen, das war der, der allein geschossen hat.

Zg.Le.: Nein, ich war von vornherein der Überzeugung, daß alle 3 geschossen haben.

V.: In diesem Gegenüberstellungsprotokoll, das ich hier habe, das sich im Ordner 33 Bl. 11/1 befindet, vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes stammt vom 8.August 1972. Genau stammt der Vorhalt aus Bl. 11/2: 'Der Mann der ihnen, sie nennen dann die Zahl, vorgeführt worden sei, sei der, der damals auf uns geschossen hat. Wenn man das für sich alleine liest, dann könnte der Eindruck entstehen, als hätten Sie damals, eben im Gegensatz zu dem, was Sie heute sagen, bekunden wollen, der hat alleine geschossen.

Zg.Le.: Nein, das ist aus dem Zusammenhang herausgenommen. Das bezog sich auf die eine Person. Die andere habe ich ausgeklammert.

V.: Und im Zusammenhang damit in Bad-Godesberg ist auch diese Gegenüberstellung ja wohl zunächst durchgeführt worden, dann kamen Sie nach Karlsruhe zum Vernehmungsrichter. Ist das richtig?

Zg.Le.: In Bonn?

V.: Das ergibt sich aus 11/3 dieses Ordners. Hier heißt es: „In der an.... Stelle in der Reihenfolge vorgeführten männlichen Person, erkenne ich die Person wieder, die am 21.10.1971 in der Nacht gegen 1.00 Uhr, HH-Poppenbüttel, gemeinsam mit einer weiblichen Person auf meinen Kollegen Schmidt Schüsse abgegeben hat." Hier, wenn man das liest, hat man nun den Eindruck, Sie hätten nun angesichts der Gegenüberstellung einen Mann erkannt, der geschossen hat gemeinschaftlich mit einer anderen Frau. Es seien also 2 mögliche Täter.

Zg.Le.: Das ist widersprüchlich aufgenommen. Für mich bestand

./.

nach wie vor die Auffassung, daß alle 3 geschossen haben.

V.: ....heute nicht mehr trennen zwischen den dreien, sondern Sie bleiben bei Ihrer Überzeugung, es waren alle 3 beteiligt beim Schießen.

Zg.Le.: Ja, ich bin der Überzeugung heute noch.

V.: Ja, Sie sollen also nun nach dem Beweisantrag der Verteidigung.... Ich meine, wir wollen vielleicht noch vorher fragen, haben Sie später durch die Ermittlung irgendwie erfahren, um wen es sich gehandelt hat möglicherweise bei dem Mann....verdächtigt, daß er der Mann gewesen ist von den 3 Personen. Ist Ihnen das bekannt geworden?

Zg.Le.: Sie meinen vor der Gegenüberstellung? Im Laufe der Vernehmung waren keine genauen Einzelheiten bekannt.

V.: Ich meine, ist Ihnen heute ein Name bekannt, gegen wen sich der Verdacht gerichtet hat. Gegen....

Zg.Le.: Gegen Müller.

V.: Und nun, die Verteidigung sagt, Sie werden bekunden, daß Gerhard Müller am Morgen des 22.10.1971 gegen 1.35 Uhr in Hamburg-Poppenbüttel vor dem Wohnblock Hegbarg 59-63 den Polizeimeister Schmidt durch 6 Schüsse aus seiner, des Zeugen Gerhard Müller, Pistole erschossen hat. Das ist der Antrag. Wollen Sie im Zusammenhang mit der bereits gegebenen Aussage irgendetwas dazu noch sagen?

Zg.Le.: Ich habe in der Verhandlung auch gesagt, daß er einer der Täter war. Daß er alleiniger Täter war, habe ich nie gesagt.

V.: ....Prozess gegen Gerhard Müller, wo Sie als Zeuge gehört worden sind, dort angegeben, Sie erkennen Müller mit Sicherheit wieder als einen der in Betracht kommenden.

Zg.Le.: Ja, ich weiß nicht mehr den genauen Wortlaut.

V.: .....er war nur einer von dreien.

Zg.Le.: Er war nur einer von dreien.

V.: Sind weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Beim Gericht sehe ich nicht. Die Herren der Bundesanwaltschaft? Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA.Dr.W.: Danke, keine Fragen.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann?

RA.Dr.H.: Sie haben gesagt, einmal gebrauchten Sie den Begriff: Ich bin der Meinung, einmal sagten Sie: Ich bin der Überzeugung -

Band 641/Ko

daß alle 3 Personen geschossen haben. Aufgrund welcher Tatsachen sind Sie zu dieser Meinung gekommen?

Zg.Le.: Ich bin der Auffassung vom Geschehen her, daß 3 Personen geschossen haben. Ich weiß aus der Verhandlung, daß 2 Personen geschossen haben.

RA.Dr.H.: Hat der erschossene Kollege Schmidt auch geschossen?

Zg.Le.: Nein, mein Kollege hat nicht geschossen.

RA.Dr.H.: Haben Sie diese Aussage.... daß Schmidt nicht geschossen hätte?

Zg.Le.: Ja.

RA.Dr.H.: Haben Sie geschossen?

Zg.Le.: Ja.

RA.Dr.H.: Zählen Sie sich zu den 3, wie Sie meinen, mutmaßlichen Schützen ebenfalls?

Zg.Le.: Nein.

RA.Dr.H.: Wo war die, wie war die Position jener 3 Schützen? Hatten Sie alle im Auge, jene 3 Personen, von denen Sie annehmen, sie hätten geschossen? Hatten Sie alle 3 Personen immer gleichzeitig im Auge?

Zg.Le.: Nein, die Personen als solche konnte ich nicht im Auge haben. Ich hatte mein Augenmerk auf den Kollegen und die Personen gerichtet. An den Lichtspuren und Geschossen konnte ich feststellen, daß aus mehreren Richtungen geschossen wurde.

RA.Dr.H.: Sie haben da 3 Personen beobachtet, bei diesem Vorgang, der insgesamt ja schon beschrieben ist. Welche dieser 3 Personen haben Sie später erkannt, identifiziert oder welche haben Sie, oder von welchen ist Ihnen bekannt, daß sie in der Zwischenzeit identifiziert worden sind?

Zg.Le.: Von wem identifiziert?

RA.Dr.H.: Von Ermittlungsbehörden.

Zg.Le.: Über die Ermittlungsergebnisse bin ich nicht informiert.

RA.Dr.H.:....Ihre Meinung, 3 Personen hätten geschossen, diese Meinung meint diese 3 Personen?

Zg.Le.: Ja, ich meine, 3 Personen erkannt zu haben.

RA.Dr.H.: Haben Sie Frau Schiller festgenommen?

Zg.Le.: Nein, die nicht.

RA.Dr.H.: Wer hat Frau Schiller festgenommen?

Zg.Le.: Das war ein Kollege von einer anderen Dienststelle.

RA.Dr.H.: Welche Geschosskaliber sind denn gefunden worden?

./.

Zg.Le.: Mir ist nicht bekannt, welches Geschosskaliber gefunden worden ist.

RA.Dr.H.: Können Sie etwas über die Größe der beiden Personen, die nebeneinander -hier heißt es, wie ein Paar- die nebeneinander beobachtet festgestellt worden sind, aussagen, Körperlänge?

Zg.Le.: Ich habe schon im letzten Prozess gesagt, auf das kann ich mich nicht festlegen.

RA.Dr.H.: Können Sie das mit Ihrer eigenen Körpergröße vergleichen?

Zg.Le.: Die Frau war relativ groß, der Mann war kleiner. Ich kann das nicht genau sagen.

RA.Dr.H.: Können Sie sich erinnern, daß Sie in der Aussage vor dem Landgericht Hamburg, die Größe etwas genauer beschrieben haben. Daß die männliche Person etwa 170-180 cm groß war. "Eben ganz normal, weil ich auch so groß bin."

Zg.Le.: Ich bin etwas größer.

RA.Dr.H.: Ich frage, ob Sie das nicht vor dem Schwurgericht Hamburg so ausgesagt haben und ob Ihnen das vielleicht etwas zur besseren Erinnerung heute ist?

Zg.Le.: Ich kann mich beim besten Willen nicht an diese Passage erinnern.

RA.Dr.H.: Mit den Ermittlungen selbst waren Sie nicht betreut?

Zg.Le.: Nein.

RA.Dr.H.: Und Spuren am Tatort haben Sie nicht aufgenommen?

Zg.Le.: Nein.

RA.Dr.H.: Kennen Sie einen Obduktionsbericht?

Zg.Le.: Nein.

RA.Dr.H.: Welche Einschüsse hatte der Körper des Herrn Schmidt?

Zg.Le.: Ich habe nur am Tatort gesehen, daß unter ihm Blut war.

RA.Dr.H.: Haben Sie danach erfahren, welche Verwundungen er erlitten hatte?

Zg.Le.: Ja, gesprächsweise habe ich es erfahren.

RA.Dr.H.: Eine Schusswunde oder mehrere?

Zg.Le.: Ich kann mich erinnern, daß er, glaube ich, einen Einschuß in der Hüfte gehabt hat, in der Höhe des Unterleibes.Ich habe es nur gesprächshalber erfahren.

RA.Dr.H.: Das ist doch der Kollege, mit dem Sie zusammen Streifendienst gemacht haben?

Zg.Le.: Ja.

RA.Dr.H.: Nur ein einziges mal? Nur in jener Nacht?

Zg.Le.: Ich habe mit ihm 1 Woche/14 Tage Dienst gemacht.

RA.Dr.H.: Sind Sie nicht mal der Frage nachgegangen, woran der

Kollege gestorben ist, an welchen Wunden das mit ihm nun wirklich passiert ist?

Zg.Le.: Ich weiß, daß er verblutet ist, daß das geschehen ist aufgrund eines großen Einschusses.

RA.Dr.H.: Dieser frühere Vermerk von Ihrer Vernehmung ist Ihnen bereits vorgehalten worden. In der Verhandlung des Schwurgerichts in Hamburg haben Sie mit derselben Sicherheit den dort damals angeklagten Gerhard Müller, als die männliche Person aus jener Nacht wiedererkannt?

OStA.Z.: Herr Vorsitzender, ich beanstande die Frage. Die Frage ist beantwortet. Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann lässt im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit, sein Kurzzeitgedächtnis wieder mal im Stich.

V.: Die Kommentierung dazu ist nicht notwendig. Es ist so, daß die Frage gestellt und beantwortet ist, Herr Rechtsanwalt.

RA.Dr.H.: Woran haben Sie denn den Herrn Müller wieder erkannt?

OStA.Z.: Herr Vorsitzender, wir beanstanden erneut die Frage. Sie enthält eine Unterstellung: "Woran haben Sie denn den Zeugen Müller erkannt".

RA.Dr.H.: Nein, Herr Zeis, auch wenn es so spät ist, dann sperren Sie doch erst mal Ihre Ohren auf. Sie quatschen und quatschen, das ist furchtbar mit Ihnen.

V.: Ich darf aber jetzt bemerken, also wenn Sie um einen Ausgleich bemüht sind jetzt der hier gegenseitigen Vorwürfe, dann haben Sie das Maß wieder voll erreicht. Sie können nicht behaupten, daß Sie nicht mindestens so weit gegangen wären, wie die Gegenseite. Ich darf Sie jetzt bitten, wie wollen Sie Ihre Frage formulieren.

RA Dr. He.: Ich habe sie formuliert. Nur Herr Zeis hat sie nicht verstanden. Haben Sie sie verstanden, Herr Zeuge?

Zg. Le.: Würden Sie die Frage bitte noch einmal wiederholen.

RA Dr. He.: Woran haben Sie Herrn Müller erkannt?

V.: Und das ist beanstandet worden, daß das schon eine Unterstellung beinhalte, aber...

RA Dr. He.: Welche Unterstellung?

OStA Z.: Herr Vorsitzender, ich bleibe bei meiner Beanstandung. Der Herr Zeuge sagte, in der Hauptverhandlung meinte ich, ihn wiedererkannt zu haben. Also Zweifel. Dann kann Herr Rechts-

./.

anwalt Heldmann in der Frage doch nicht unterstellen, woran haben Sie ihn erkannt.

V.: Gut, woran meinten Sie, ihn wieder erkannt zu haben. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, ich glaube, in dieser Form ist die Frage auch richtig gestellt: Woran glaubten Sie...

RA Dr. He.: Verzeihung, dann mache ich zunächst einen Vorhalt.

V.: Bitte.

RA Dr. He.: Haben Sie nicht in Ihrer Zeugenvernehmung vor dem Schwurgericht Hamburg ausgesagt, als es um das Wiedererkennen bei der Gegenüberstellung 1972 ging: Ich bin mir nach wie vor sicher - und das bezog sich auf den Zeitpunkt Ihrer Zeugeneinvernahme vor dem Schwurgericht Hamburg - daß es total richtig war...

V.: Darf ich fragen, um was für ein Protokoll handelt es sich hier?

RA Dr. He.: Es handelt sich um das Wortprotokoll, daß das Sekretariat der Rechtsanwältin Bahr-Jendges während der Vernehmung des Zeugen Lemke aufgenommen hat.

V.: Das ist also ein mitgeschriebenes Protokoll der Verteidigung?

RA Dr. He.: So ist es.

V.: Also kein amtliches Protokoll oder Vernehmungs...,

RA Dr. He.: Darum habe ich absichtlich, obgleich ein Vorhalt auch hier zulässig wäre, jedoch vorsichtshalber in die Frageform gekleidet.

V.: Nochmal-s die Frage, ob Sie sich in dem Sinne geäußert haben, wenn Sie das nochmals vorhalten wollen.

RA Dr. He.: Als Sie anhand des Ihnen bereits vorgehaltenen Vermerks aus dem Jahr 1972, über das Ihr Wiedererkennen bei der Gegenüberstellung 1972 befragt worden sind, haben Sie dann gesagt: Ich bin nach wie vor sicher, daß es total richtig war. Das heißt also, daß ich ihn richtig erkannt habe.

Zg. Le.: Wenn ich mich nicht täusche, habe ich gesagt: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit.

RA Dr. He.: Das haben Sie auch gesagt. Wenn Sie es so sehen - nach dieser Aufzeichnung haben Sie gesagt: "Wenn Sie es so sehen - das ist der Satz davor - müssen Sie nehmen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit." Ich bin mir sicher, wenn ich es von heute aus sehe. Ich bin mir nach wie vor sicher, daß es total richtig war." Können Sie sich daran erinnern?

Zg. Le.: Ich erinnere mich, daß mich der Vorsitzende gefragt hat, ob ich mir sicher bin oder mit an Sicherheit grenzender Wahrschein-

lichkeit.

RA Dr. He.: Haben vor der Vernehmung vor dem Schwurgericht Hamburg Kriminalbeamte erneut diese Frage mit Ihnen durchgesprochen, die Frage des Wiedererkennens?

Zg. Le.: Nach der Gegenüberstellung?

RA Dr. He.: Vor Ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung.

Zg. Le.: Da muß ich kurz überlegen. Ich bin mir nicht ganz sicher. Ich weiß aber nicht genau. Ich war in der Zeit in München beim Pohle-Prozess. Ich weiß nicht genau, ob ich das damals gefragt worden bin.

RA Dr. He.: Wann war jene Befragung?

Zg. Le.: Also der Prozess Pohle war einige Zeit vor der Hamburger Verhandlung. Ich weiß nicht. Ich muß passen.

RA Dr. He.: Dann konkretisier ich die Frage ein bißchen, vielleicht hilft uns das weiter. Haben Ihnen nach Ihrer Gegenüberstellung im Jahr 72 und Ihrer Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung in Hamburg, haben Ihnen bei irgendeiner Vernehmung oder bei irgendeiner Aussprache, Beamte bedeutet, es komme nicht darauf an, oder es komme nicht so sehr darauf an, daß Sie nun in der Hauptverhandlung den dort angeklagten Gerhard Müller wiedererkennen würden?

Zg. Le.: Also nach der Gegenüberstellung habe ich mit den Ermittlungsbehörden keinen Kontakt mehr gehabt.

RA Dr. He.: Ich habe nicht nach den ermittlungsführenden Beamten gefragt, sondern ich habe nach Beamten - es können Polizei, Staatsanwaltschaft oder irgendeine andere Dienststelle sein. Haben Ihnen Beamte das vermittelt?

Zg. Le.: Nein.

RA Dr. He.: Nichts dergleichen.

Zg. Le.: Nein.

RA Dr. He.: Danke. Keine Fragen mehr.

V.: Sonst auch keine Frage. Wir können den Herrn Zeugen vereidigen.

Der Zeuge Lemke wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 19.52 Uhr entlassen.

Die Aussagegenehmigung des Zeugen Lemke wird als Anlage 3 zum Protokoll genommen.

./.

Anlage 3 zum Protokoll vom 29.7.1976 Anlage

Hamburg, den 27. Juli 1976
NA:

Polizei
PA
Beim Strohause 31
2000 HAMBURG 1
(Dienststelle)

Herrn
Heinz-Ruthardt Lemke
PRW 53
(Dienststelle)

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen Bader, Ensslin, Raspe vor dem Oberlandesgericht Stuttgart (Gericht)
Az. 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird Ihnen hiermit Aussagegenehmigung erteilt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Befehle, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- den Verlauf strafrechtlicher Untersuchungen durch die Polizei bezüglich kriminaltaktischer und -technischer Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen.

(Dr. Buss)
(Unterschrift)